

IX, 12

N. 44

Vc

245

12, 12.

3, 6. L.



b. l.

Eigentliche Bedeutung
 und
 Wahres Alterthum
 Derer Seelen
 Chur-Fürstl. Sächsischen
 Schwerdtter
 und
 Des dahlm gehörigen
 Ehren-oder-Hertz-Schulden
 Bürgeln, auf
 Aus-Siegeln und Münzen
 deren die nöthigen Bucher beschieden
 erwiehen und mitschreibet
 von
 Christian Francken D.
 Dresden und Leipzig
 bey Johann Neuberger, 1733



Eigentliche Bedeutung
und
Wahres Alterthum
Derer Venden
Chur-Fürstl. Sächsischen
Schwerdter
und
Des dahin gehörigen
Ehren-oder Hertz-Schildleins
Hauptsächlich
Aus Siegeln und Münzen,
Daron die nöthigen Kupffer beygefüget,
ermiesen und mitgetheilet
von
Christian Hanacken, D.

Dresden und Leipzig
Bey Friedrich Heckeln 1733.



weil, wenn das weltlichste Befehl
und weilt, wenn es die gesehene
und unvornehmlich erorden. Da die
und lobwürdigen sachen, als hauptsächlich
die tagen Erziehung und große Jahre
der hohen Konstante. Die weilt die adre
voluntary sachen diese in unvornehmlich
öffentlichem Quadranten bei dem Kaiserthum. Die
ordnen und führen die Konstante zu
den Geist unvornehmlich Konstante an,
und erorden ist was erden weilt. Sagen
weilt, edam als die Konstante nicht,
die erden, das eine Neben dem Kaiser
und dem vollen Konstante über die
zu führen. Jedem ist je als als so,
die zu erorden, das glückliche die Kaiser
und ist die in dem Konstante
nicht die erden Konstante, also in Konstante,
die die Konstante der Konstante bei
ist nicht zu unvornehmlich führen, edam die
die die Konstante der Kaiser, die die
selbe nicht Konstante und glück,
erorden Konstante gründlich augenweilt
ihre Konstante. Die edam die die
Konstante hauptsächlich Konstante und
die die Konstante der Konstante
nicht die die, das als allerdings an
auf

was ihr nachzudenken und nicht vernicht
besten zu verstehen übrig ist, zu sich auf
euch und für und da etwas mehr ausort,
für laste, ist zu einem in einem flüssigen
und gründlichen Untersuchungen aller möglich
Mittel euch selbst, wie es nicht gar die Sache
einer nichtigen kleinen Untersuchung
Cassius amicum Käufer. So hat jedoch gr.
stellt Chiffletius von der französischen Li.
Lina, für Entzogen und Stunden von einem
Cassiusen Käufer, einen auf gleiches
in der Untersuchung einen jauchelnd zu
besten Gelegenheit gehabt. Von einem eig.
dem Cassiusen Käufer, die Untersuchung
ab, und eine andere selbstständig ist für
er nicht, daß beide nur auf faul, faul,
und besorgen, und so schließlich und gründ
lich, ad die Wichtigkeit und für die Sache
verändert; gewisse Jahre. Daraus ist sel.
für also was wir eine, gewisse Untersuchung
zu untersuchen und so viel ein wenig Ende,
für Tage, da was gründlicher Überlegung
möglich überzogen worden, daß von die
für so sehr selbst gehaltenen Sache, aber,
dieses einen gründlichen, als dieses von
einem gewissen, gewissen, einen Käufer.
für nach dem Abschiede nicht mehr
und aufliegend, so informiert selbst gut
und

Conant



Cardineus und Incollebed helbr, von selb,
 Frau von gütigste Wohlwilling, von hin über,
 Haupt vornehmend die Dingen, da es sich ge,
 mit auch mit gütig Wohlwilling in dem Jahr,
 durch Caffel Otagu nighellig augrege und
 brüder, besagt, so dass auch alle der selben
 Gebrauch der selben ist, auch auch sel, auch sel
 ge. der sel, von vornehmend, Bräuder,
 von nighell, auch Mägdel mit vornehmend und
 auch nicht vornehmend sel. In dem vornehmend.
 In dem Archivisten Gellwitzer haben fast
 auch über einmüthig Miff, Gebot, Gebot
 und Posten vornehmend, auch so viel alle die,
 gel, ad ganz vornehmend wöllig gütig, vor,
 auch im voraus in Cardineus Wohlwilling,
 selb von gütig haben Ewid. für vornehmend
 auch Mägdel, sel der selb Wohlwilling
 gar nicht, und bei dem Communication
 nicht sel so viel vornehmend und vornehmend
 nighell Gebot, nicht vornehmend. In dem sel
 die auch selb die Vornehmend, und die selb.
 Auch auch nicht mit auch ganz Wohlwilling
 und selb, auch gütig sel alle die dem
 ganz gütig Wohlwilling unter sigillorum
 ganz nicht Wohlwilling vornehmend vornehmend
 nicht, In dem selb selb für die selb,
 auch Glück ge nicht, dass ge dem übernehmend,
 auch so einmüthig Gebot, die nicht nicht,
 sel.



Königsbuch der Päpste und Päpstin
daran bloß die weltstrücker noch
nicht eingekleidet sind.

Tabula I.

- a) Radulphi I. Greg. & Caes. Majestatis
Papst de a. 1330.
- b) Radulphi II. Majestatis Papst de a.
1367.
- c) Eiusdem Röm. Papst seit dem
Bild. de a. 1362.
- d) Eiusdem Röm. Papst seit dem
Kraut. de a. 1353.
- e) Bathonis de Hebar. Papst de a.
1353.
- f) Wenceslai Greg. & Caes. Majestatis
Papst, Morav. in hinc. Papst
mit Kraut.
- g) Intra lauzlij Papst.
- h) Alberti gross. Papst seit dem
Bild. de a. 1371.
- i) Eiusdem Röm. Papst seit dem
Bild. de a. 1376.
- k) Eiusdem Röm. Papst seit dem
Bild.
- l) Filiole Wenceslai Morav. Papst
mit Kraut.

m

n) Rudolphi III. Quis. z. Caesare Major
städt Cingl de ao 1401.

n) Insuper Caesarij Cingl.

o) Insuper Universitatis Gruegastium Barba-
rae Cingl.

p) Alberti III. Off. z. Caesare Caesarij Cingl.

q) Insuper Cingl ist or in (Fugimur) Cingl.

Münche

r) Bernhardi Ducis Saxonie

s) Alberti I.

t) Alberti II.

u) Eiusdem.

v) Eiusdem.

w) Rudolphi I.

Tabula II.

a) Frederici Arenae Cingl.

b) Balthasaris Cingl.

c) Wilhelmi Cingl.

d) Frederici Bellicosi Quis fuerit Caesarij
Cingl.

e) Insuper Universitatis Gruegastium Catha-
rae Cingl.

f) Frederici Placidi Gregorij Cingl.

g) Ernesti Majistatē Cingl.

h) Insuper Caesarij Cingl. & Universitatis Cingl.

i) Insuper Universitatis videri Universitatis Cingl.

K

Johann Wilhelm Dublon, scilicet

K Alberti Cingl.

l) Frederici III. Majestats Cingl.

m) Eiusdem auctoris Majestats Cingl
n) Instru aō 1490. gebraucht Cingl
Cingl

o) Instru mit dem Jhu Gueder agruerie,
festschlichte Cingl de aō 1499

p) Instru klüennd vdr Jaudum Cingl
de aō - 1519

q) Instru auctord Jaudum Cingl mit dem
Grazaf-Gluer de aō - 1490.

r) Johannis Grazaf. Cingl.

s) Instru Jaudum Cingl de aō 1526.

t) Joh. Frederici Majestats Cingl

u) Instru quinzelt Majestats Cingl de
aō 1547.

v) Instru klüennd vdr Jaudum Cingl
de aō - 1538

Münzen

1) Frederici III. Groschen de aō 1492.

2) Joh. Frederici Medaille.

3) Julii Francisci Grazaf g. Caunaburg

3) trk Obigen de aō 1678.

7) Georgii Bischoffs zu Bymstung Galen

de aō 1556. mit dem Haggmuffenischen
Curagru

5 Inſte Klein Münz.

Tabula III.

- a) Mauritiu groß Duzl.
b) Inſte Klein Münz Duzl mit auß
geſchloßten Gluenn.
c) Eusdem Inſte Klein Münz ofen Gluenn.
d) Sigillum Senatus Electoratus Saxo-
nici de aō 1549.
e) Auguſti Maßſtück Duzl.
f) Eusdem Duzl mit außgeſchloß-
ten Gluenn.
g) Eusdem Duzl ofen Gluenn.
h) Chriſtiani 1. Maßſtück Duzl.
i) Eusdem Duzl.
k) Eusdem Inſte Klein Münz Duzl
l) Inſte Klein Münz Duzl So ab aō.
1591 — 1601. gebraucht worden
m) Chriſtiani 11. Joh. Georgii und
Auguſti gebrauchten Duzl mit
von dem Konventſchaft Anweſenheit.
n) Inſte Klein Münz Duzl, de aō 1596.
o) Inſte Klein Münz Duzl mit außgeſchloß-
ten Gluenn bei der Administration mit gr.
brauch.

Johann Wilhelm Dublon ſc.

braugeth vngend Dngel.

p Christiani II. Majestät Dngel de ao
1661.

q. Dinsten Cauglij Dngel.

r. Dinsten auctor Cauglij Dngel mit dem
Gelu.

s. Dinsten Dngel. ofur Gelu mit G. Caragne

t) Joh. Georg. I. Majestät Dngel.

u) Dinsten gnosten Cauglij Dngel mit auct.
gustlytem Gelu.

v) Dinsten klüerend allrin mit dem Caragne.

Tabula IV.

a) Joh. Georg. II. Majestät Dngel

b) Dinsten gnosten Cauglij Dngel.

c) Dinsten klüerend.

d) Joh. Georg. III. Majestät Dngel

e) Dinsten gnosten Cauglij Dngel.

f) Joh. Georg. IV. Majestät Dngel.

Tabula V.

a) Frederici August. gnosten Cauglij
Dngel

b

b) Klünder Euzlij Dignl de ad 1698.
c) dinstu Bisth Vicariats Dignl de
ad 1711.

d) dinstu Klünder Vicariats Dignl

e) dinstu Regal Dignl.

f) dinstu Postleuff. Heltbrunnen dinstu
sua Adlnd.

g) dinstu Dinstu dinstu Grünist Ordnd.

Johann Wilhelm Dublon, sc.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several lines.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several lines.



Johann Wilhelm Dublon sc.





1780
München

Johann Wilhelm Dublon sc.





Johann Wilhelm Dublon, fecit.















Erste Abhandlung
 von
**Derer beyden Churfürstlichen Sächsischen
 Schwerdter Bedeutung.**

Inhalt derselben.

- §. I. Beschreibung des Churfürstl. Sächsl. Ehren-Schildleins, derer Schwerdter ordentlicher Wapen-Platz. Warum die Deutschen ihre Wapen auf die Schilder gemahlet, auch zuweilen auf dem Schwerdt-Knopffe geführt, Exempel Caroli M.
- §. II. Fahnen sind auch ein Wapen-Platz, bereits bey den Römern, bey den Deutschen aber werden die Wapen eher auf Schildern, als Panieren gefunden. Beschreibung der alten Schilder, und was davon noch heut zu Tage herkomme, item der Fahnen. Schlegel wiederlegt Albinum und andere. Wann die Wapen in die Fahnen kommen.
- §. III. Warum es geschehen. Unterscheid der Majestaer-Siegel
- §. IV. Wo die beyden Schwerdter zu setzen, beruhet auf den Willen des Chur-Fürstens. Beweiß aus Christiani I. Münzen. Wohlstand neuerer Zeiten. Linnaeus wird wiederlegt, wegen des gebrachten Worts: Gladiator.
- §. V. Erklärung einiger hierher gehörigen Sächsischen Münzen.
- §. VI. Aehnlichkeit und Vergleichung des Churfürstl. Sächsl. Schwerdter-Schildes mit dem Königl. Pohlntischen. Genauere Beschreibung des Churfürstlichen Sächsl. Herz-Schildleins. Anmerckung bey Friderici II. Majestät-Siegel.
- §. VII.

§. VII. Vermuthung, wenn die schwarze und weiße Farbe in diesem Schilde auffkommen. Deren Bedeutung.

§. VIII. Aeußerliche Wapen-Gestalt und Größe beyder Schwerdter. Diese zu führen sind die Churfürsten zu Sachsen iederzeit geschickt gewesen. Exemple Joh. Georg. III. und Friderici Augusti.

§. IX. Das Maas ist vermuthlich von Caroli M. Schwerdt, die beyden Schwerdter aber bedeuten nichts fremdes, und der Churfürst zu Sachsen kan auch zuweilen sein eigen Schwerdt dem Käyser vortragen.

§. X. Von der rothen Farbe beyder Schwerdter. Herr v. Ludwig wird wiederleget. Was die rothe Farbe allhier bedeute. Limnaei geschickte Vergleichung eines Schwerdts mit einer Schreibfeder.

§. XI. Diese Farbe zeigt einen bereits erworbenen hohen Ruhm an.

§. XII. Fridericus Bellicosus hat zuvörderst und vielleicht zu erst rothe Schwerdter im Wapen geführt. Kleider-Farbe derer Churfürstl. Sächs. Krieges-Heere ist den Urkunden alter Sächs. Tapfferkeit ganz gemäß.

§. XIII. Von der Creutz-Stellung, oder Schrenckung beyder Schwerdter, wie vielerley sie sey, und was darbey zu vermeiden. Grund, daß nur ein Schwerdt Bedeutung habe, das andere aber nur zur Creutz-Stellung angenommen.

§. XIV. Creutz-Stellung ist in den Wapen beliebt, dessen Ursprung von Constantini M. am Himmel gesehenen Creuze herzuleiten. Die Inscription des Carolingischen Schwerdts zielel darauf, daher vielleicht zur Schrenckung der Sächs. Schwerdter Anlaß genommen worden.

§. XV. Welches von beyden Schwerdtern die Ober-Stelle habe. Was die aufgerichteten Schwerdter anzeigen, wird aus Sächsischen Münzen und sonst erörtert.

§. XVI. Bedeutung der Schwerdter überhaupt. Sachsen halten viel darauf, und achten es vor das beste Erbschafts-Stück.

§. XVII. Derselben hinklangliche Bedeutung in mittlern Zeiten zu finden ist schwer. Speners Regeln reichen nicht zu. Die Sache ist zu beurtheilen nach der Beschaffenheit der Personen, so sie brauchen.

§. XVIII.

§. XVIII. Mancherley Gebrauch und Bedeutung des Schwerdts in den Deutschen Wapen. Otto III. und Lotharius II. führen auf Münzen ein Schwerdt.

§. XIX. Ob durch ein Schwerdt die zierliche Belehnung angezeigt werde. Zeugniß Orton, Frising. und Güntheri, Exempel Petri in Dennemarck. Otrocarus in Böhmen wird von Rudolpho Habsb. nur mit einer Fahnen belehnet. Heutiger Gebrauch des Schwerdts bey Käyserlichen Belehnungen giebt den Wapen nichts.

§. XX. Irrige Meynung Chiffletii, daß allein die Marggraffen ein Schwerdt geführt. Ludwigs Meynung wird geprüft, ob Schwerdt und Fahne bey Belehnungen ohne Unterscheid gebraucht worden, item, ob ein Schwerdt die Landes-Hoheit der Erz-Fürstenthümer, die Fahne aber derer jüngern Fürsten ihre, anzeige.

§. XXI. Über die Bedeutung der Schwerdter im Sächsischen Wapen sind die Meynungen zertheilet. Albinus hält dafür, daß beyde Schwerdter die Chur-Würde anzeigen. Struvens niedrige Lehre hängt nicht zusammen. Es hat aber deswegen Albinus noch nicht Recht.

§. XXII. XXIII. Sachsen kommen allein Chur-Swerdter zu, Hr. v. Ludwig eignet dergleichen alten Churfürsten und auch denen Bischöffen zu, wird aber widerlegt, Christiani II. Churfürstens zu Sachß. Medaille angeführet. Ursachen, warum Albini Meynung nicht statt finden könne.

§. XXIV. Meynung, daß beyde Schwerdter das Erz-Marschall-Amt bedeuten, ist fast allgemein. Die Bedeutung der Schwerdter ist dem Erz-Marschall-Amte überaus sehr gemäß.

§. XXV. Nur ein Schwerdt bedeutet das Erz-Marschall-Amt. Worauf sich die wiedrige Meynung gründet.

§. XXVI. Beantwortung der Einwürffe, insonderheit wegen des Pappenheimischen Wapens.

§. XXVII. Fenzel wird widerleget, der der gemeinen Meynung anhänget. Neuer Einwurff von dem Wapen der ehemahligen Schwerdt-Träger in Liefland beantwortet. Ob die bekandten alten Reime alhier etwas beweisen. Wer davon Autor. Hr. v. Ludwig leget sie zum Theil unrecht aus.

§. XXVIII. Keine Meynung von
A 2 Be-

Bedeutung des andern Schwerdts ist hinlänglich. Eigentliche Bedeutung des andern Schwerdts.

§. XXIX. XXX. Beweis des ersten aus alten und neuen Münzen. Beantwortung des Einwendens, wegen der Herzoge zu Sachsen-Lauenburg und Churfürst Joh. Friedrichs.

§. XXXI. Ursachen, warum das Schwerdt mit dieser Bedeutung denen andern Churfürsten nicht gemein seyn könne. Vorzug der Sachsen, die niemahln überwunden und entwaффnet worden, und was davon abhange.

§. XXXII. Wie daher Gelegenheit erwachsen, ein Schwerdt im Wapen zu führen. Vermuthung, warum andere Reichs-Herzogen etwas nachthun wollen. Anderweitiger Vorzug des Herzogthums Sachsen, wenn auch gleich das Schwerdt die Landes-Hoheit bedeutete.

§. XXXIII. Von obiger Bedeutung des Schwerdts schreibt sich das Sächß. Vicariat her.

§. XXXIV. Einwenden, daß das Herzogthum Sachsen nach Henrici Leonis Zeiten so mächtig nicht blieben, beantwortet. Beweis aus Münzen, daß die Anhaltischen Churfürsten, als Reichs-Vervwesere, Königliche Ehre behauptet.

§. XXXV. Das Schwerdt ist zwar nicht unmittelbar das Vicariats-Wapen, zeigt aber doch desselben Ursache, nebst Königlicher Würde an, welches durch neuere Münzen erhärtet wird.

§. XXXVI. Beyder Schwerdter Bedeutung in angewandten Verstande wird einem jeden zur Gemüths-Belustigung selbst anzumercken überlassen. Exempla einiger sinnreichen und vortreflichen Anwendungen der beyden Schwerdter. Beschluß dieser ersten Abhandlung.

§. I.

W In der Mitten des Churfürstlichen Sächsischen Wapens befindet sich, nach augenscheinlicher Anzeige, ein besonderer Schild, welcher zwey geschrenckte, oder creutzweges über einander mit denen Spitzen aufwärts gestellte rothe Schwerdter, in einem des obern Theils schwarzen, des untern Theils aber weissen Felde zeigt. Der Ort und Platz, wo diese zwey Schwerdter erscheinen und gesehen werden, ist also, nach uralter Gewohnheit der Wapen, ein Schild. Denn auf diesem Heer-Geräthe gefiel es sonderlich denen Alten, ihre Art und Entschliessung mit lebendigen Farben vorzustellen. Daher sonder Zweifel die annoch übliche Redens-Art kommet, wenn gesagt wird, Man wisse, was dieser, oder jener, im Schilde führe, ingleichen das Wort, Abschildern; inmassen die Alten, durch ihre gemahlte Schilder, hauptsächlich viel und was recht zuverlässiges anzeigen wolten. Ohngeachtet sie ausser dem tapffere Thaten mehr, als ruhmräthige Worte, liebten. a) Sie lehrten auch dadurch ins besondere, Tapfferkeit und Klugheit müsse nur in abgündigter Vertheidigung erwiesen werden. Welche löbliche Absicht die Deutschen nachhero nicht geändert; ob man gleich in nachfolgenden Zeiten anfang den Wapen auf Münzen, Fahnen und dergleichen, allwo die ordentliche Gestalt eines Schildes zum Theil nicht gefunden wird, einen Platz anzuweisen; b) Weil die Schilder dennoch überhaupt den Vorzug behielten, und noch haben. Inzwischen ist allhier auch dieses mit anzumercken, daß so gar die Schwerdter selbst darzu nicht unbequem geachtet worden. Wie denn unter andern von Kayser Carl, dem Grossen, geschrieben wird, daß er sein Wapen auf

U 3

- a) Siche WIPPONIS Zeugniß, in uita Conradi Salici. apud PISTOR. T. III. f. 464. Edit. Strun. ibi: *Maiores nostri gloriam suam facis, quam dictis, prodero maluerunt: etc.*
- b) Bierwohl die alten runden Schilder, wie sie Herr HEINECCIUS aus den Siegeln Henrici Aucupis &c. in seinem *Syntag. hist. de sigillis. Tab. IV. n. 18. 19. Tab. V. n. 1. 2. 3. seqq. & P. 1. c. 9. f. 30. p. 89.* zeigt, mit der Gestalt einer Münze eine vollige Gleichheit haben.

dem Knopffe seines Schwerdtes geführt habe, c) und zwar dieses in einer zweyfachen Absicht, theils das Siegel so fort bey der Hand zu haben, theils anzuzeigen, daß, was unter seinem Siegel versprochen oder angeordnet worden, mit Nachdruck gehandhabet werden solte. Welches letztere desto nachdrücklicher zu verstehen gegeben wird, wenn so gar, wie in dem Chur Sächsischen geschietet, in denen Siegeln selbst zwey Schwerdter stehen.

§. II.

Dannhero man sich gar leichte drein finden kan, wenn bemeldte beyde Schwerdter des Churfürstens zu Sachsen bald auf denen Münzen, so die eigentliche Gestalt eines gewöhnlichen Schildes nicht haben, bald auf denen Paniern und Fahnen, bald an andern Orten, gefunden und angezeigt werden. Wie denn, was insonderheit die Fahnen anbelanget, in der andern Abhandlung gründlich dargethan werden soll, wie lange solches in denen Churfürstlichen Sächsischen Majestät: Siegeln üblich gewesen sey. Inzwischen ist allhier von der eigentlichen Ursache, warum beyde Schwerdter angeführter maassen in den Paniern so fleißig geführt worden, nothwendig etwas zu sagen. Gleichwie denn auch hierbey eine nicht unnöthige Ausschweifung zu machen, und etwas, so wohl von denen Fahnen überhaupt, als auch von denen in selbigen erscheinenden Wapen zu gedencken seyn will. Allermassen bekandt ist, daß die Römer bereits, zu ihren Krieges- Zeichen, sich, ausser den Adlern, auch der Fahnen, darinne einige Sinnbilder, oder die Zahl, nach welcher die Centurien gezehlet wurden, gestanden, d) bedienet haben, und hernach bey den Deutschen, in ihren uralten Reichs: Fahnen, unter Henrico Aucupe und dessen Nachfolgern, theils der Erz: Engel Michael,

c) HAEPING. d. l. c. X. n. 171. seqq. EDVARD. BISSAEVs, in notis ad Spelmanni *Aspilogiam*, p. 98. und SPELMANN. selbst d. l. p. 50. Allein warum findet sich dieses nicht noch auf Caroli M. Schwerdte, so noch heut zu Tage unter den Reichs: Kleinodien verwahret wird?

d) SPENER. in *Arte herald.* c. 2. §. 22. der zwar sonst gute Autores, nicht aber überall die Fontes selbst, anzuführen pfleget.

hael, theils der Adler allein, theils, wie dieser über einem Drachen oder Löwen schwebt, e) und dergleichen, gesehen worden. f) Allein ich setze dieses alles beyseite, und will, durch dergleichen Neben-Dinge, den Erfolg meines Vorhabens im geringsten nicht unterbrechen. Es ist aber jedoch alhier, nach deutlicher Ausweisung der Münzen und Siegeln, so viel wohl anzumercken, daß in denen nachfolgenden Zeiten, da man von denen Wapen derer Reichs-Stände was zuverlässliches behaupten kan, dergleichen Wapen eher in denen Schildern, als Fahnen, angetroffen werden, wie unter andern aus HENRICI SVPERBI Siegel g) da in der Fahne nichts, in dem Schilde aber ein Löwe sich findet, ingleichen aus dem Siegel ALBERTI VRSI, h) zu sehen. Wiewohl ich in des letztern Schilde keinen Adler erkennen kan, den doch Beckmann sehen will. Es gehört auch ferner hierher HENRICI ILLVSTRIS Siegel, i) da in der sehr langen Fahne nichts, im Schilde hingegen der Meißnische Löwe stehet. Ja man findet dergleichen Wapen, vor dem 12. Seculo, weder in denen Schildern, noch in denen Fahnen; k) sondern da sind die Schilde nur mit Strichen, von unterschiedener Farbe bezeichnet, wie bereits Tacitus zu seiner Zeit von den Deutschen angemercket, l) und heutiges Tages die unterschiedenen Farben der Kleidung, wodurch ganze Krieger-Heere und dererselben einzelne Hauffen unterschieden werden, daher kommen mögen. Die Fahnen aber waren dazumahlen ganz schlecht, hatten die längliche gegatterte Gestalt eines Netzes, am Ende mit zertheilten Streichungen, oder schmalen

e) WITICHIND. CORB. *Annal. lib. 1. p. 633.* beyhm MEIBOM. und dieser *in notis, ad h. l. p. 669.*

f) VLRICVS OBRECHTVS, *in dissert. de vexillo Imperiali, s. 3.*

g) beyhm HEINECCIO, *de sigillis, Tab. X. n. 5.*

h) beyhm BEGMANN. *in s. Anb. Chron. P. IV. c. 5. Tab. 1. n. 2.*

i) in WECKENS *Dresd. Chron. p. 469.*

k) SCHLEGEL, *de numis antiquis Isenacensibus &c. p. 70. & 88.*

l) *de Morib. Germ. c. 2. ibique BERNEG. SPANGENBERG. Tom. 2. Specul. Nobil. p. 301. SCHLEGEL. 4. l. c. 2. p. 125.*

len länglichen Flaggen. Dahero Schlegel *m*) erhebliche Ursachen gefunden, Albinum, Michael Sachsen, Friederich Lucam, und andere, die den Land: Grafen zu Thüringen vor der Zeit, eh es üblich worden, den Löwen in Wapen auf dem Schilde und der Fahne angedichtet haben, zu wiederlegen. Und glaube ich, Tenzeln *n*) müsse der Augen: Schein betrogen haben, wenn er auf einer Blech: Münze Bernhards, Herzogs zu Sachsen, und zwar daselbst auf der Fahne, ein Wapen, so jedoch gar nicht zu erkennen ist, sehen will. Allererst im 13den Seculo findet sich ohngefehr der Anfang derer mit Wapen bezeichneten Fahnen, wie solches das Siegel HENRICI, Pfalz: Grafens am Rhein, der ein Sohn war HENRICI LEONIS, da in der Fahne ein Löwe zu sehen, *o*) ingleichen die Exempla beym Beckmann, *p*) anzeigen. Den Fortgang aber, und wie dieses nachhero ganz gemeine worden, erkennet man unter andern, aus denen Siegeln MEINHERI, Burg Grafens zu Meissen, de a. 1292. WENCESLAI, Königes in Böhmen, de a. 1300. Margg. Friderichs de a. 1311. WALDEMARI, Marggrafens zu Brandenburg, de a. 1317. Landgraf Friderichens zu Thüringen, de a. 1338. WILHELMI, Marggrafens zu Meissen a. 1403. ingleichen BALTHASARIS, WILHELMI, FRIDERICI, WILHELMI und FRIDERICI im Jahre 1404. *q*)

§. III.

Wannhero niemanden in Sinn kommen darff, die Schwerdtter vor der Zeit in denen Sächsischen Papiern suchen zu wollen. Von dem Anfange dieser Sache will, so viel mir möglich seyn wird, im andern Theile Eröffnung thun, und den Geneigten Leser benachrichtigen; aniesz aber ist nur mit wenigen

34

m) de numis antiq. Isenac. p. 5. *T* tab. 2. n. 8.

n) in monathl. Unterredungen, mens. Augusti, 1691. aufm Titul n. 3. und p. 619. seqq.

o) apud Meibom. Tom. III. p. 158.

p) in s. Anh. Chron. P. IV. c. 3. Tab. I. n. 4. seqq. item Tab. II.

q) in Weckens Dresd. Chron. p. 158. 161. 193. 162. 473. 474. 242.

zu untersuchen und anzuzeigen, aus was vor Bewegnisse wohl die Schwerdter, gleichwie auch andere Wapens- Zeichen, in die Paniere mögen gesetzt worden seyn. Da mir denn ganz wahrscheinlich vorkommet, daß es um deswillen so besiebet worden, weil die Fahnen und Paniere vornehmer und ansehnlicher, als die Schilder. Immassen jene nur vor die Heer-Führer, diese aber vor alle und jede Streiter, gehöreten. Hiernächst waren die Paniere ohne dies ledig und in selbigen außerte sich ein sehr bequemer Ort, ja der würdigste Platz, vor das allervornehmste Wapen. Sodann auch, nach Beschaffenheit eines Majestät-Siegels, bey nahe eine Nothwendigkeit darzu kam. Denn, da in denen Kaysertlichen Majestät-Siegeln die Kaysler auf dem Throne sitzend sich zeigen; so sind hiervon die Majestät-Siegel derer Reichs-Stände dadurch unterschieden, daß in diesen die Chur- und andere Fürsten, als Turnier-mäßige Ritter zu Pferde sitzen, welches, nach der Kaysertlichen, vor grosse Herren die aller vortrefflichste Art ist, sich so prächtig und rüstig zu zeigen und sehen zu lassen. *) Zu sothanner statlichen Rüstung ist hauptsächlich Schild und Renn-Fahne nöthig. Auf diese kommt in der rechten Hand das meiste an, auf sie wird am meisten gesehen. Ist also solche, ohne allen Streit, noch vor dem einzigen Schilde, so allhier nöthig, der aller vornehmste Wapen-Platz, und sonst kein anderer. Auch wird endlich durch die Fahne eine rechtmäßige Erlangung und Bestizung desjenigen, so das Wapen dar selbst bedeutet, auf sehr bequeme Art öffentlich angezeigt. *)

B

Finis

*) confer. MULLER. in N. Tag. Teatro. IV. Vorstell. c. 32. GRIBNERI disp. de sigillo Majestatis Saxonico.

*) SCHLEGEL. d. l. p. 8. meldet, daß man immer wahrnehme, wie sie die Vexilla in der rechten Hand hätten, tanquam signum rite ab Imperatore collati feudi ac iustae possessionis suorum Principatum. Wo aber keine Belehnung statt findet, da ist auch dieses nicht zu sagen, sondern da bedeutet eine Fahne was anders. Und dieses ist die Herr HEINECCIO, welcher d. l. p. I. c. X. S. 28. anderer Meynung, zuertheilende Antwort.

Immassen befanndt ist, daß vor dem die Herzogthümer und andere Länder, bey öffentlichen Belehnungen, vom Kaysler, durch Fahnen gereicht und übergeben wurden. 1) Welche Art der Belehnung, nach Churfürst Augusti zu Sachsen seiner, nicht mehr üblich blieben, davon im andern Theile etwas gewisses gesagt werden soll.

§. IV.

Dieses sey also genug von den Panieren, so zuweilen denen Schwerdtern ein bequemer und beliebter Wapen-Platz zu seyn pflegen. Hieraus nun wird ein jeder überhaupt gar leicht abnehmen, daß es lediglich auf das freywillige Gurbefinden des Durchl. Churfürstens ankommen müsse, wo, auch auf was Art und Weise, er, bey ausserordentlicher Gelegenheit, mit diesem hohen Wapen prangen, oder dadurch seine Hoheit anzeigen wolle. Wird nun dieses vorausgesetzt, so wird man sonder Mühe und Schwierigkeit verstehen, was damit gemeynet, wenn Churfürst Christianus I. a. 1590. auf eine Münze 2) zwar 19. Wapen, darunter auch bereits Jülich, Cleve und Berg 3) zu finden, nicht aber das Ehren-Schildlein mit denen beyden Schwerdtern, setzen lassen; jedoch stehet dieser Herr dagegen selbst drauf mit einem Schwerdt in der Hand. Ingleichen, wenn eben dieser Churfürst a. 1588. eine neue Sorte von Ducaten prägen lassen, 4) darauf er ganz geharnischt stehet, ein Schwerdt in der Hand habend und noch eines an der Seiten, dergleichen man auch von Churfürst Augusto findet. 2) Es ist nemlich ganz unstreitig wahr, daß in der angezogenen ersten Münze, durch das ein-

1) OTTO FRISINGENSIS, de gestis Friderici I. lib. 2. c. 57. schreibt: *Est enim consuetudo curiae, ut prouinciae per nexillum a Principe tradantur & recipiantur.*

2) bey Herr TENZEL. in Saxonia numismatica Lineae Albertinae, p. 276. Tab. XX. n. 4.

3) vid. Sächsis. Merckwürdigk. p. 833. §. 10. lit. d.

4) TENZEL d. tab. XX. n. 1.

2) Idem d. 1. Tab. XV. n. 4. Tab. XVI. n. 8.

zige Schwerdt in der Hand des Churfürstens, alle beyde Schwerdter vorgestellt worden. Denn sonst keine Ursache zu ersehen wäre, warum, unter so vielen Schildern, das vornehmste und Herz-Schildlein mit denen zwey Schwerdtern weggelassen sey. Zwey Schwerdter aber können zugleich mit einer Hand nicht gebraucht werden, und, in jeder Hand eines zu haben, ließe bey nahe wieder den dazumahligen und ieszigen Wohlstand, als welchem auf gleiche Masse zu wieder, wenn Linnæus a) vorgiebet, diejenigen, so dem Käyser das Schwerdt vorgetragen, wären des heiligen R. R. *Gladiatores* genennet worden. Ich erinnere mich hier des Käysers Commodi, deme es zu keiner Ehre gereichet, wenn man ihn *Gladiatorem* genennet. b) Inzwischen vermag auch nur ein einziges Schwert in der Hand des Churfürstens so viel auszurichten, als beyde Schwerdter von ihm erfordern können.

§. V.

Hingegen scheint die Sache bey der andern Münze etwas zweifelhaftig zu seyn. Denn, ob schon daselbst zwey Schwerdter wirklich zu finden sind, so ermangelt doch darbey die sonst gewöhnliche Wapen-Form gar sehr. Ich räume auch ein, daß das Seiten-Gewehr meistens nur ein Degen, oder Dolch, keinesweges aber ein groß Schwerdt sey, und also nicht zum Wapen, sondern theils zur Kleidung, theils zu den Waffen gemeiner Gegengewehr gehöre. Allein ich halte davor, der Augenschein müsse die Sache entscheiden und geben, wie ein Schwerdt, Degen, Korb-Degen, Dolch von einander unterschieden sey. Ich gebe also, was keinem Schwerdte ähnlich ist, auch vor keines aus. Es verdienen diejenigen Münzen, so hierher gehören, bey Tenzeln angesehen zu werden, c) welche allerseits meine Meynung befestigen

B 2

und

a) ad A. B. Tit. XXII. obs. 3.

b) davon ÆLIUS LAMPRIIVS, in vita Commodi, zu lesen p. m. 73.

c) d. l. Tab. V. n. 3. Tab. XIX. 2. Tab. XXII. 20. Tab. XXV. 4. Tab. XXVI. 5. XXVII. 1. 2. 7. 8. XXVIII. 3. XXIX. 4. XL. 5. LXXIV. 1. 2. 3.

und mir ferner glaublich machen, daß auch ein einziges Schwert, in des Churfürstens Hand, auf Münzen u. so dann alle beyde Schwertler, wenn selbige nicht noch besonders gesetzt sind, anzeige: ferner, daß durch das Seiten-Gewehr, wenn es dem ersten ganz gleich ist, das andere Schwert bedeutet werde; hingegen durch ein einziges Seiten-Gewehr vermuthlich niemahlr beyde Schwertler gemeynet werden. Da nun auf obgemeldter goldnen Münze Christiani I. die zwey Schwertler, deren eines in der Hand, das andere an der Seiten-, einander an Größe und Gestalt ganz gleich sind, so nehme ich sie vor die beyden sonst im Wapen befindliche Schwertler allhier an, mit der angefügten Ursache, weil es da zumahlr gefällig gewesen, die beyden Schwertler also auf Wapenmäßige Art zu gebrauchen.

§. VI.

Im übrigen bleibt es dennoch darben, daß ordentlicher Weise die beyden Sächsischen Schwertler in einem Schilde gesehen werden, und ist dieser mit zweyen Schwertlern prangende Schild, als der aller vornehmste und wichtigste, wie aus denen vortreflichen Siegeln unsers Allerdurchlauchtigsten Landes-Herrns sattsam zu sehen, bey aller Gelegenheit und ohne Unterscheid der Fälle, gleichsam das Herze in dem Chur-Sächsischen Wapen; in dem Königlichen Pohnischen aber, zu Anzeigung des Stammes des Allerdurchlauchtigsten Königes, nebst denen zweyen in solchen Heldenmäßigen Eisen erscheinenden Rittern, eine vortrefliche Zierde und Anzeige alter gemeinschaftlicher Tapferkeit. Solchemnach es mit allem Rechte das Chur-Sächsische Ehren-Schildlein heißen mag. *d)* Dieses Herz-Schildlein wird quer oder über zwerg getheilet, da der ober Spalt schwarz, der unter Spalt aber silberfarbig oder weiß ist, welche Theilung der Felder auf Münzen und Siegeln meistens nur mit einem Quer-Striche, in denen ältern Zeiten aber, durch Erhöhung des obern Theils des Schildes auf Siegeln, angezeigt wird; wie unten in der andern

d) confer. SPENER *d. l. P. l. c. 3. §. 27. 78. et 80. n. 1.*

dem Abhandlung genauer angemerket werden soll. Jedoch ist allhier von der Fahne, so FRIDERICVS PLACIDVS auf seinem in Weckens Dresfd. Chronica e) gestochenen Majestät Siegel hält, als was sonderliches, wo es nicht etwa ein Versehen des Kupffer-Stechers, anzumercken, daß, wie es der Augenschein giebet, die Fahne nicht über zwerq, sondern langwärts getheilet, auch nur das rechte Schwerdt, mit der Spitze nebst dem Hefte oder Griffen des andern, im schwarzen Felde zu sehen sey. Dergleichen perpendicular-Striche zeigen zwar heut zu Tage, nach den Regeln der Wapen-Kunst, eigentlich die rothe Farbe an; es wird aber alhier vermuthlich niemanden, im besagten Paniere daher, an statt der schwarzen, die rothe Farbe zu behaupten, in Sinn kommen können. Denn diese Erfindung, verschiedene Farben in den Wapen, durch sonderliche Striche und dergleichen, anzugeigen, soll allererst dem vorigen Jahrhundert, wie Spener f) darthut, zuzuschreiben seyn; der jedoch auch darneben gedencet, daß Aegid. Gelenius die schwarze Farbe ebenfalls, durch Striche nach der Länge, ehedem bemercken wollen.

§. VII.

Sodann die Zeit anlangende, wenn solche Farben zu erst in dieses Wapen kommen, so läset sich davon zwar nichts gewißes sagen; es kan aber gar wohl seyn, daß solches von den uralten Zeiten noch herrühre, da die Schilder der Deutschen einig und allein mit Strichen von unterschiedener Farbe gezieret waren: und mögen wohl dieses die zwen allgemeinen Farben der Sächsischen Schilder vermuthlich gewesen seyn: HENRICVS AVCEPS kan auch vielleicht hierinne, bey Gelegenheit derer von ihm zum öfftern angestellten Ballhen-Kennen und Ritterlichen Übungen, etwas in befrändige Ordnung gebracht haben. g) Ubrigens ist auch wohl gewiß und ausgemacht, daß, wie in allen andern Wapen, also nicht weniger in diesem Sächsischen, die darinnen befindliche und vor andern erwäht

B 3

e) p. 22.

f) d. I. P. I. c. 4. §. 10.

g) confer. SCHVRTZFLEISCH. *disp. de nobilitate insignibus.* §. 2.

erwählte Farben, nach Art der Wapen: Kunst, ihre sonderliche Ursache und Bedeutung haben müssen. Und obgleich solche, in allgemeiner Ermangelung hinlänglicher Nachrichten, mit unwiederprechlicher Gewißheit kaum erforschet werden können; so ist denn doch alles, was von dieser Sache andere bereits mit guter Wahrscheinlichkeit angeführet haben, *b)* alhier anzunehmen und zur Erklärung des Sächsischen Wapens nützlich anzuwenden. Hierbey nun gehet das vornehmste dahin, daß in diesem Schilde durch Weiß und Schwarz theils Unschuld und Schuld; theils Leben und Tod, nach dem unterschiedenen Gebrauche beyder Schwerdter und denen dadurch angezeigten hohen Verrichtungen; theils die mit einander in dem Durchl. Sächsischen Chur-Hause jederzeit verknüpft gewesene hohe Weißheit und Tapfferkeit bedeute. Aus welchem Schake denen Rednern und Dichtern wohl niemahlen ein Ueberfluß ermangeln kan.

§. VIII.

Nachdem nun solcher Gestalt das Schildlein, oder der Platz, allwo die beyden Churfürstlichen Schwerdter stehen, kürzlich erörtert seyn wird, so schreite ich nunmehr zur Sache selbst, bey welcher ich sonderlich zweyerley, nemlich beyder Schwerdter äußerliche Wapen: Gestalt, sodann dererselben Bedeutung, zu verabhandeln finde. Zu der äußerlichen Wapen: Gestalt gehören hauptsächlich die zwey Schwerdter, als die Seele und das Wesen dieses Wapens; darbey aber auch auf dererselben gewöhnliche Farbe und Stellung, oder Lager, zu sehen seyn wird. Alles dasjenige, so allhier von selbstem einem jedem in die Augen fällt und leuchtet, brauchet keine mehrere Anzeige, so lange nemlich nicht etwa das Alterthum und andere Zufälle auf Siegeln, Münzen und dergleichen, diesfalls etwas unfentlich gemacht. Nun wird niemand alhier die vollkommene Gestalt beyder Schwerdter nur des mindesten in Zweifel ziehen können. Sie sind zwar denen grossen Schlacht-

b) Legatur SCHVRTZFLEISCH. d. l. §. 18. SPENER d. l. P. I. c. 4. §. 36. Dn. a LVDEWIG, in *Germ. Principe*, lib. 3. c. 7. §. 4. lit. S.

Schlacht: Schwerdtern, derer sich die alten Deutschen bedienet, und worüber die Römer vielmahl brav springen müssen, nicht ganz gleich; Doch aber, nach diesen, von der größten Art, und erfordern, nach dem Augen-Maße zu urtheilen, einen starcken Arm, gefezte Kräfte und gute Schultern, welches alles denen Durchlauchtigsten Churfürsten von Sachsen die milde Natur je derzeit reichlich mitgetheilet hat. Wie offte, nur von neuen Zeiten etwas zu gedencken, Ihre Königliche Majestät, unser Allergnädigster Herr, von Ihrer Riesen-mäßigen Stärke, Proben abgelegt, wie offte Sie mit entblößtem Arme das Schwerdt wider die Feinde tapffer geführet, ist weltkündig. Die höchst Heldenmüthige Thaten JOHANNIS GEORGII III. bey glücklicher Entsetzung der Stadt Wien, da Er unter andern in der größten Geschwindigkeit, ohne sich nach seiner ihm zufolgenden Leib-Garde sehr umzusehen, durch einen Arm der Donau gesezet und auf einer Insel, mit aufgestrichenem rechten Arme und entblößten Schwerdte, sehr viel gefangene Christen, denen der Tod vor Augen geschwebet, aus den mörderischen Klauen ihrer Feinde gerissen, ²⁾ zeigen gnugsam an, daß dieser Herr gleichfalls, wie alle seine hohe Vorfahren, das Schwerdt wohl führen können.

§. IX.

Das eigentliche Maas der Größe dieser beyden Schwerdter ist sonder Zweifel von CAROLI MAGNI Schwerdte genommen, welches der Erz-Marschall, bey Kaiserlicher Krönung, vorträgt, und womit hernach Kaiserliche Majestät Ritter schlagen, ^{k)} so aber weder mit CAROLI M. Persianischen Sebel, noch mit S. MAVRITII Schwerdte, vermenget werden muß; ob sie schon alle drey zu denen Reichs-Kleinodien gehören, und von CAROLI M.

ⁱ⁾ Vita Leopoldi, p. 847.

^{k)} Ob schon WELSERVS, de S. R. I. *summis officialibus*, p. 57-59. meynet, der Erz-Marschall trage dasjenige Schwerdt dem Kaiser vor, womit die Befehlungen geschehen.

LO M. das Andencken führen. 1) Jedoch ist hierbey die Meynung nicht, ob stehe in dem Sächsischen Wapen CAROLI M. Schwerdt; sondern die beyden Schwerdter dafelbst sind des Churfürstens eigen, und zeigen keine fremde Sache an. Ja es haben diese Schwerdter, außer der gemeldten Größe und der allgemeinen Gestalt eines Schwerdts, in denen übrigem Zierathen keine Gleichheit mit dem Carolingischen: Das Erz-Marschalls Amt begreift auch mehr unter sich, als das prächtige Vortragen des Carolinischen Reichs-Swerdts, bey Käyserlichen Crömnungen. Zu dem dürfften sich verschiedene Fälle finden, da Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, bey andern Gelegenheiten, vermuthlich ihr eigen Schwerdt vorgerragen haben, wie sich unter andern ereignet, als CAROLVS V. a. 1530. zu Augspurg einziehen und Johannes, Churfürst zu Sachsen, ihm mit dem blossen Schwerdt vorritten. m) Denn da finde ich nirgends, daß hierzu das Schwerdt CAROLI MAGNI herbeigeschaffet, oder vom Käyser ein anderes dem Churfürsten zu Sachsen voraus zugeschieket worden wäre. Und wenn CAROLI Schwerdt gebraucht worden, so würden die übrigen Churfürsten unmöglich angestanden haben, ihre Erz-Nemter gleichfalls, so viel sich thun lassen, zu verrichten. Davon aber gleichwohl, daß es beschehen, nichts zu finden ist.

§. X.

Hiernechst verdienet auch diejenige Farbe, womit die beyden Churfürstlichen Schwerdter in den Wapen gemahlet zu werden pflegen, alhier einige Erklärung. Die sonst natürliche Farbe eines Schwerdts wird hier nicht behalten, sondern die rothe dafür angenommen, wie aus denen allervollkommensten Wapen-Zeichnungen deutlich erhellet. Dahero ich denenjenigen nicht beypflichtent

1) D. a LVDEWIG, *disp. de Norinberga insignium Imperialium tutelari*, C. VII. §. 3. lit. iii seqq. in opusc. Tom. II. p. 217. seqq. et Tab. ad p. 34. n. 8.

m) CYPRIANVS, in *Hist. A. C.* in den Beylagen N. 6. p. m. 68.

ten kan, so eben diese Schwerdter zum öfftern mit ihrer natürlichen Eisen-Farbe gemahlet wollen gesehen haben. ⁿ⁾ Ich will zwar nicht gänzlich in Zweifel ziehen, daß man recht gesehen haben werde; nur glaube eben noch nicht so gleich, daß aus derer Malere begangenen Irrthume, zum Nachtheil der Wahrheit, etwas zu folgern stehe. Auch scheinen mir diejenigen nicht mit gnugsamer Wahrscheinlichkeit etwas zu sagen, so die Ursache der allhier angenommenen rothen Farbe darinne suchen, weil die blanke Eisen-Farbe der Schwerdter von dem silberfarbigen Theile des Schildes sonst nicht zu unterscheiden wäre, die Schwerdter auch selbst mehr, als das bloße Ansehen, vorstellen wolten. ^{o)} Vielmehr ist, meiner Meynung nach, die eigentliche Ursache, nach den Regeln der Wapen-Kunst zu ermessen. Denn, wie alle daselbst vorkommende Farben etwas sonderliches bedeuten, so wird von dieser rothen Farbe gleichermaßen gelehret, daß sie Königlich heisse, einen sonderlichen Vorzug anzeige, Großmüthigkeit, Herzhaftigkeit, Tapfferkeit, den Krieg, Euffer vor Treue und Glauben, arbeitsame Sorgfalt, Liebe, Verbindlichkeit unschuldige zu vertheidigen und dergleichen mehr bedeute, ^{p)} und Limnaeus ^{q)} weiß eine gar geschickte Vergleichung zu machen, wenn er das Schwerdt mit einem Pinsel und Schreibe-Feder, den Schild aber mit einer Tafel, worauf tapffere Thaten zum ewigen Andencken geschrieben und verzeichnet werden könnten, vergleicht. Dahin eine sonderliche Gewohnheit der alten Römer wohl abziehen mag, wenn sie ihren neu angehenden Krieges-Helden, solange, als diesen der Ruhm sonderlicher Verdienste annoch ermangelte, nur ein weißes Schild verstat-

ten,

ⁿ⁾ D. a LVDEWIG, in *Germ. Princ. d. l. lit. 1.*

^{o)} Dn. a LVDEWIG, *d. l.*

^{p)} SPENER. *Part. General. c. IV. §. 36. p. 125.* SCHVRTZFLEISCH. *d. l. §. 19.* BECMAN. *Notit. dignitat. illustr. dissert. VI. c. 1. §. 5.* ZIEGLER. *de iuribus Maj. lib. 2. c. 21. §. 14. seqq.*

^{q)} in *Jure publ. VI. 6. 47.*

ten, auf welchen nachhero allererst die erwiesene Tapfferkeit, durch verschiedene Farben, anzumercken war. r)

§. XI.

Da nun das Chur-Sächssische Herz-Schildlein bereits mit zweyen unterschiedenen Haupt Farben gezeichnet ist, deren eine jede, wie bereits oben dargethan worden, nach Art und Eigenschaft der deutschen Wapen, albereit viel sonderliches und etwas wesentliches bedeuert, hiernächst in diesen Feldern zwey Schwerdter erscheinen, die ihre vorige und ordentliche Farbe in roth verändert haben: so zeiget dieses alles ganz sonnenklar so viel an, daß durch die rothen Schwerdter, dem bereits erworbenen hohen Ruhme und denen, in Vertheidigung der Deutschen Freyheit und allgemeiner Wohlfart des Reichs, längstens erhaltenen so unzähligen grossen Verdiensten, ein ganz unwandelbares Denckmahl, bis zum Ende der Tage, gesetzt worden sey; hingegen die an noch ungefärbten Schwerdter bey nahe nur eine Verbindlichkeit zu dem, was doch längstens von den hohen Vorfahren an der Chur und deren Erben und Nachfolgern in überflüssigem Maße erfüllet ist, zu verstehen geben würden. Solchemnach keinesweges zu billigen, wenn diese Schwerdter mit ihrer ersten und natürlichen Farbe abgebildet werden wollen, auch die hierunter geführte geheime Absicht dererjenigen, so anderer Meynung sind, gar leichte zuverabspühren ist.

§. XII.

Wenn übrigens diese Sache ihren Anfang genommen, und zu welcher Zeit, zu diesem so prächtigen Wapen-Gebäude, der Grund-Stein gelegt worden, bin zwar nicht im Stande, mit hinlänglicher Gewißheit anzuzeigen. Soll aber, in Ermangelung unwidersprechlichen Beweises, gute Muthmassung dessen Stelle vertreten; so glaube ich gewiß, daß bey FRIDERICO, dem Streitharen, die allerwichtigsten Ursachen, zu der oberklärten rothen Farbe der Schwerdter, vorhanden gewesen sey. Des-

r) PANCIOLE in Notit. Imper. Orient. c. 37.

sen hohe Verdienste werden in dem vom Kaiser SIGISMUNDO, über das Herzogthum Sachsen und was demselben anhängig ist, erhaltenen Belehnungs-Briefe, auf ausnehmende Art öffentlich gerühmet und erhoben. 1) Auch kan ERICI zu Lauenburg unbilliger Vorwurf, ob habe Friederich die Chur ohne Verdienst, allein durch Geld erworben, 2) zu dieser Sache veranlaßt haben. Und vielleicht hat dieser Herr, auf sonderlichen Geheiß des Kaisers selbst, in der bey der Belehnung gebrauchten Chur-Fahne, davon der Belehnungs-Brief überhaupt gedenket, die beyden Schwerdter roth haben müssen, als wodurch, nach Wapen-mäßiger Bedeutung der rothen Farbe, sodann das Panier mit dem Lehn-Briefe eines genauen und deutlichen Inhalts geworden. Wannhero und bey so gestalten Sachen Ihre Königlich Majestät unser allergnädigster Herr, der den Königl. Wohlstand, zu einer immerwährenden Nachahmung, unvierdsprechlich aufs höchste gebracht, nächst allen übrigen vorreflichen Erfindungen und Anstalten, auch darinne einen allgemeinen Beyfall behalten wird, daß Sie ihren Krieges-Heeren eine, denen alten Urkunden Sächsischer Tapfferkeit so gemässe Farbe zugeeignet haben.

§. XIII.

Ferner ist auch, ehe von beyder Schwerdter Bedeutung handelt, etwas von dererselben Stellung zu sagen. Es sind nemlich diese Schwerdter schreg oder überzweg Kreuzweges, wie ein so genanntes Andreas-Creuz, mit denen Spizen aufwärts gestellt. Diese Stellung ist, wenn das Herzogliche Sächsische, wie auf Münzen und sonst oft geschiehet, darbey in einem gemeinschaftlichen Schilde stehet, sehr schreg; halte aber davor, daß eben diese Schwerdter die Stellung eines niedergelegten sehr schregen Andreas-Creuzes, da eines jeden Schwerdts Spitze allzu sehr nach des andern Griff herunterwärts liaget, nicht haben dürfen, weil

②

1) bey MULLERO, in *Reichs-Tags-Theatro*, V. Vorstell. c. XIII. p. 43. seqq.

2) STRAVCHII *dissertat. Iuris publici exoteric.* XI. §. II. p. 327. seqq.

weil ein solches Lager zwey ein ander niedrige und im Zwey-Kampff gebrauchten Schwerdter anzeigen würde. Diejenigen, so die Ursache, warum die Form eines Creuzes hier erwählet worden, untersuchen, wollen mit grosser Mühe zuörderst dieses behaupten, daß in das Churfürstliche Sächsische Wapen, eigentlich nur ein Schwerdt, welches das Erz-Marschall-Amt bedeute, gehöre. Weil aber ein Schwerdt allein kein sonderliches Ansehen im Wapen machen würde, so wäre es, um mehrer Zierlichkeit willen, verdoppelt worden, wie man auf gleiche maffe hier und da fände, daß Schlüssel, Lanzen, Messer, Bischoffs- und andere Stäbe und dergleichen, zu Bedeutung eines aufhabenden hohen Amtes, in die Wapen also gestellet wären. ^{u)} Insonderheit erhellete dieses aus Zusammenhaltung des Chur-Brandenburgischen Ehren-Schildleins, mit dem Fürstlichen Hohen-Zollerischen, da in jenem zwar nur ein einzelnes Scepter, wegen der Erz-Cammer-Würde, in diesem aber, der Unter-Cammer-Würde halber, zwey, ebenfalls als ein Andreas-Creuz gelegte Scepter erschienen. ^{x)} Allein dieser Meinung kan ich durchaus nicht beytreten, oder, der angeführten Ursachen halber, so viel glauben, daß eines von beyden Sächsischen Schwerdtern von so undenklichen Zeiten her, gleichsam nur des andern Schatten, und ohne ganz besondere Bedeutung, gewesen, auch zwey Schwerdter nur darum, damit im Wapen ein Creuz abgebildet werden könne, angenommen worden seyn. Denn bald mit mehrern darthun will, daß, wie eines derer beyden Schwerdter, also auch das andere etwas hauptsächliches und sonderliches anzeige und bedeute, mithin die gar weit hergesuchten Einwürffe von selbstn dahin sincken. Es darf auch das uralte Sächsische Wapen eben nicht aus fremden und neuern erkennen und erkläret werden.

§. XIV.

^{u)} SPENER. *Prolegom. Insig. Dom. Saxon.* §. 34 p. 24. Dn. a LV-DEWIG in *Germ. Princ. d. h. lit. X.*

^{x)} *Triers Wapen-Kunst*, p. m. 233. seq. und SPENER. *Tab. III. et XXV.*

§. XIV.

Inzwischen ist aus allen diesen doch so viel abzunehmen, daß die Kreuz-Stellung in denen Wapen sehr beliebt sey, und, wo es nur möglich, angenommen werde, wenn auch darneben schon etwas zum Ueberflusse gesetzt und angenommen werden müßte. Es schreibet sich dieses sonder allen Zweifel von CONSTANTINO Magno her, von dem Eusebius ganz glaubwürdig meldet, y) es habe dieser Herr, ehe er noch den Christlichen Glauben angenommen, nebst seinem ganzen Krieges-Heere, zur hellen Mittags-Zeit, am Himmel ein, durch lichte Strahlen, vorgestelltes Creuze gesehen; in der Nacht aber wäre ihm Christum im Traume erschienen und hätte zu ihm gesprochen, er solte dieses Zeichen annehmen und damit den Sieg erlangen. Welches CONSTANTINVS auch gethan und dieses Creuz in seine Kreisges Zeichen, auch in die Schilder seiner Soldaten, setzen lassen. z) Wie dieses Creuz eigentlich ausgesehen, will Baronius anzeigen; a) aber Molinet b) hat ihn verbessert. Dem sey nun wie ihm wolle, so kommt doch alles darinne überein, daß angeregtes Creuz eine genaue Aehnlichkeit mit demjenigen gehabt, welches die beyden Chur-Sächsischen Schwerdter vorstellen. Da nun auf dem

Ⓒ 3

Schwerdte

y) in *vita CONSTANTINI M. lib. I. c. 28. seqq.* DALLIUM, der es in Zweifel ziehet, hat BALVZIVS, in *notis ad Lactantium, de mort. persecut. c. 44.* wiederleget, und, was ARNOLD. in seiner *R. Z. lib. 4. c. 2. §. 5. seqq.* ingleichen THOMASIVS in *observationibus Halens. Tom. I. observat. 24. §. 3. seq.* zum theil aufwärmen, ist von keiner sonderlichen Erheblichkeit. confer. JO. ALBERT. FABRICIVS, in *differt. de cruce Constantini M. Bibliothecae Graecae lib. V. c. 3. inserta*, WILDVOGEL, *disput. de venerabili signo crucis, §. 12. §. alii.*

z) wie LACTANTIVS, *de mortibus persecut. c. 44.* bezeuget.

a) in *Annal. ad An. 312.*

b) ein Canonicus zu Paris und Director des Münz- und Raritaeten Cabinets bey der Bibliothec der heiligen Geneviève, in *diff. de veritate crucis a Constantino M. visae, confirmata ex numis antiquis.*

Schwerdte CAROLI M. die Worte stehen: CHRISTVS VIN CIT, CHRISTVS REGNAT, c) so ist ganz glaublich, daß dadurch auf die Worte: *in isto uinca: in hoc uince*, so CONSTANTINVS bey dem ihm erschienenen Creutze wahrgenommen, mag geziehlet worden seyn, auch der Erz-Marschall, so dieses Schwerdt dem Kayser vorträgt, daher Gelegenheit genommen habe, in seinem Wapen mit den beyden Schwerdtern, von dem Creutze CONSTANTINI M. ein Andencken zu zeigen und zu machen, welches hernach in andern und jüngern Wapen auf mancherley Art und Weise nachgethan worden ist. d)

§. XV.

Da nun alhier zwey Schwerdter gesehen werden, so fragt sichs, welches von beyden wohl die Ober-Stelle habe? Soll die Sache nach den gemeinen Regeln der Wapen-Kunst entschieden werden, so ist es dasjenige, dessen Spitze zur rechten, der Griff aber zur linken stehet und lieget, e) oder, welches derjenige, dem es gehöret, wenn er vor dem Schilde stünde, mit seiner rechten Hand, auf ganz ungezwungene Art ergreifen würde. Immaffen hier zu glauben, daß dessen Hände eine solche Creutz-Stellung gemacht, die Spitzen aber nur den beweglichen Theil der Schwerdter vorstellen sollen, um durch diese Schenkung die Oberstelle zu bestärcken und desto gewisser anzuzeigen. Ich mercke auch aus alten Siegeln an, daß eben dieses Schwerdt meistens theils oben auf liege, davon unten in der andern Abhandlung mehr sagen will. Es hat auch ferner seine besondere Ursache und Anzeige, daß diese Schwerdter mit denen Spitzen aufwärts gestellet sind. Es ist nemlich solches dem besten Wohlstande derer Schwerdter auch der größten Vortreflichkeit einer gegenwärtigen und gewissen Besitzung, nicht weniger einer unumschränckten Ausübung, vollkommen gemäß. Wie dieses aus dem mit Sachsen-Lauens

c) *vid. Dn. de ZANTHIER, in Clenodiographia Imperiali, Tab. n. V.*

d) SPENER. d. l. P. I. sect. VI. Membr. 3. §. 1. p. 294.

e) *conf. WEBER, in art. herold. c. 3. qv. 22.*

Lauenburg getroffenen Vergleiche f) und aus verschiedenen andern Exemplen derer in Wapen, auf Münzen und sonstem umgekehrt angetroffenen Schwerdter abzunehmen stehet. Denn da findet sich, daß umgekehrte Schwerdter was wenigens und geringers bedeuten, als sie sonst, wenn sie aufgerichtet wären, anzeigen könnten. Also wird durch die Nieder- und Ablegung des Schwerdts bedeutet, daß die Regierung durch den Tod abgelegt sey, wie aus JOHANNIS GEORGII I. Jubel-Münze, da FRIDERICVS III. die Bibel hält und das Schwerdt neben sich auf den Tisch geleyet hat, hingegen JOHANNES GEORGIVS I. das Schwerdt darneben auch hält, abzunehmen. g) So kan in gutem Verstande hierher gezogen werden, wenn in der Heil. Schrift gesagt wird, daß der Tod die Helden nöthige die Schwerdter unter ihre Häupter zu legen. h) Gleicher gestalt findet man fast auf allen Begräbniß-Denckmahlen grosser Herren und tapfferer Krieger-Helden, die Schwerdter umgekehrt. Auch zeigt das umgewandte Schwerdt so viel an, daß die verhoffte grosse Tapfferkeit eines Prinzen, durch frühzeitigen Tod unterbrochen sey. i) Ferner finde, daß die Herzoge von Sachsen, um sich den Churfürsten nicht gleich zu achten, ein solches umgekehrtes Schwerdt geführt. k) Und wenn man auf Münzen zc. antrifft, daß Schwerdter auf den Schoß geneiget sind, so vermeyne ich, hierdurch werden Friedens-Zeiten angedeutet. l) Nicht weniger ist von dem Deutschen Ritter-Orden in Liefland bekandt, daß diese Ritter ehemahls ihre beyden Schwerdter verkehrt geführt, sonder Zweifel, um dadurch ihre Unterthänigkeit gegen den Pabst,

f) MULLER. *Annal. ad an. 1671.*

g) TENZEL. in *Saxonia Numismatica Lin. Albert. Tab. XXXVII. n. 2.*

h) *Ezech. XXXII, 27.*

i) TENZEL. *d. I. Tab. VI. n. 3.*

k) TENZEL. *d. I. Tab. V. n. 1. 2. 3. et Tab. VI. n. 1.*

l) v. g. bey BECKMANN. in *s. Anh. Chron. P. IV. c. 7. Tab. 1. lin. 4. n. 3.* auch erinnere ich mich eine solche Blech-Münze von Wichmanno zu Magdeburg gesehen zu haben.

Pabst, von dem sie solche Schwerdter erhalten, nachdenklich anzuzeigen. Diesemnach dem Hr. G. R. von Ludwig so schlechter dinges nicht bezupflichten, wenn er vor einerley halten will, ob die Schwerdter auf- oder unterwärts vorgestellt würden. m) Wie denn gewiß glaube, daß auch in ältern Zeiten eine dergleichen veränderte Stellung der Schwerdter etwas sonderliches und außerordentliches zu bedeuten haben müsse, ohngeachtet uns die historischen Nachrichten davon nicht satzame Anzeige thun.

§. XVI.

Dieses ist also die äußerliche Wapen-Gestalt derer beyden Sächsischen Chur-Schwerdter: nun ist auch derer selbst eigentliche Bedeutung kürzlich zu untersuchen und anzuzeigen. Jedoch wird hierbey nicht undienlich seyn, daß zuvörderst, was Schwerdter so wohl überhaupt, als auch besonders in der Wapen-Kunst vor symbolische Bedeutung haben, erörtert werde. In angenommenen allgemeinem Verstande bedeutet ein Schwerdt die höchste Staffel menschlicher Hobeit und Gewalt, so ihr selbst, wieder andere, durch überlegene Macht und Heeres-Kraft, zu helfen vermag und berechtiget ist: ingleichen bedeutet es allen, einer ieden rechtmäßigen Ober-Herrschaft, Bothmäßigkeit und Gerichtsbarkeit, gleichsam als die rechte Hand zugehörigen und an Leib und Leben gehenden Zwang. n) Bey denen alten Deutschen war zwar zu Zeiten Taciti der Gebrauch der Schwerdter, wegen Mangel des Eisens, noch nicht gemein, o) dieses aber hat sich nachhero bald geändert, wie die Römer vielmahl und mehr, als ihnen lieb gewesen, erfahren müssen. Und wie viel die Sachsen iederzeit auf ein gut Schwerdt gehalten, erhellet unter andern daraus, wenn bereits zu Zeiten HENRICI, AVCV-
PIS,

m) ad A. B. Tit. 22. §. 1. p. 286.

n) confer. *Hiob*, XIX, 29. ad *Rom.* XIII, 4. NICOL. HENELIUS, in *otio Wratislaviensi*, c. 23. TABOR, in *Armament. Justin.* §. 10. 12. in *protbeor.* et c. 3. §. 1. seqq.

o) TACIT, de *Mor. Germ.* c. 6.

PIS, *p*) ja noch vor CAROLI M. Zeiten bey ihnen das beste Schwerdt vor das vortrefflichste Erbschafft-*S*tinck geachtet wurde und, nebst andern Vorrechten, denen Schwerdtmägen zustunde. *q*)

§. XVII.

Dieses alles hat sonder Zweifel zu dem so solennen Gebrauche und zu mancherlich besondern Bedeutungen der Schwerdter in den Deutschen Wapen, Siegeln, Münzen und übrigen Alterthümern, den Grund gelegt. Die Sache selbst aber scheinet mir um des willen, recht zu verstehen, etwas schwer, weil die bishero vorhanden gewesene Nachrichten aus Siegeln, Münzen und Zeugnissen derer Geschicht-Schreiber, noch nicht hinreichend seyn wollen, die Sache gründlich und in einem ordentlichen Zusammenhange zu begreifen, ohngeachtet Herr Spener aus dem Menestrier, der sich aber vermuthlich um die deutsche Alterthümer nicht so sehr mag bekümmert haben, die Sache gar kurz und leicht vor Augen legen will, *r*) wenn er vom Schwerdt anführet, daß es bald einen Rittermäßigen Adel, bald ein und anderes Amt, als bey den Franzosen eines Conestabls, groß Schild-Trägers und

D

und

p) leg. WITICHINDVS CORBEJ. *Annal. lib. I. p. 639. edit. Meibom. GOBELINVS PERSONA, aetate VI. c. 47. p. 247.*

q) Nach dem alten Sächsischen Gesetze *c. 7. de hered. S. iudicis* (*p. 80. apud LEIBNITIVM*) wurde die Erbschafft nur denen Söhnen zu Theile, denen Töchtern aber nur, wenn keine Söhne vorhanden waren, insonderheit kamen unbewegliche Güter an die Söhne. Wer aber diese erhielt, dem gehörte auch *uestis bellica*, oder *lorica et ultio proximi*, wodurch sie das Schwerdt verstunden, wie solches *ex lege Angliorum et Werinorum* (i. e. der alten Schleswicher oder Hollsteiner und Thüringer) beym LEIBNITIO, *p. 83. c. 6. n. 1. et 5. erhellet.*

r) *P. I. c. 1. §. 47. p. 25.*

und dergleichen, bald der Bischöffe höchste Gewalt in Weltlichen, anzeige: bald habe man, wie Herr Spener anfügert, die Wapen selbst auf den Schwerdt-Knopff graben lassen. Allein hiermit wird man, in Erklärung derer alten Deutschen Siegel, Münzen &c. noch lange nicht fortkommen können. Viel mehr ist daselbst viel weiter zu gehen, und unter den vorkommenden Schwerdtern sind noch wichtigere Sachen zu suchen. Inmassen wohl in der Bedeutung ein grosser Unterschied seyn muß, wenn ein Landes-Herr und unmittelbarer hoher Reichs-Stand, auf seinem Majestät-Siegel, Münzen, &c. zu sehen, wie er mit entblößtem Schwerdte, nebst Schild und Helme, so rüstig zu Pferde sitze, oder auch nur stehe und ein so prächtiges Ansehen mache; ¹⁾ oder wenn ein tapfferer Krieges- oder Bieder-Mann, von Adlichen oder tapffern Herkommen, nur etwa auf seinem Grabmahle, mit denen gebrauchten Waffen, gezieret und abgemahlet wird, oder wenn Rittermäßige von Adel, denen gleichfalls in ihrer Rüstung zu reuten erlaubt war, ²⁾ sich so abschüdern liessen.

§. XVIII.

In den ersten Fällen bedeutet das entblößte Schwerdt oft die Landesherrliche Hoheit, ²⁾ die jedoch nicht allemahlt in der größten Maasse vorhanden gewesen: nicht selten zeigt es, meiner Muthmassung nach, die Geschicklichkeit und Geflissenheit, dem Kayser und Reiche getreue Dienste zu leisten, an, wie

¹⁾ Conf. HEINECC. *de sigillis*, P. I. c. 10. §. 27.

²⁾ in den Thüringischen Privilegiis derer Advocatien, davon die Legenda Bonifaciana, beyrn TENZELIO, in *supplement. 1. Historiae Goth.* p. 355. Meldung thut, stehet unter andern dieses: *nemo debet in armis equitare, nisi legitime ad hoc natus, uti Magnati et nobiles galeati, atamen Christiano licet per defensionem gladium portare.*

²⁾ leg. HEINECC. d. l. §. 20. DV FRESNE, in *Gloss. med. et inf. Lat.* sub voce *gladii*.

wie in forthaner Absicht das Schwerdt so gar auf einigen neuen Churfürstlichen Sächsischen Gedächtniß: Münzen gebraucht wird: x) bey anderer Gelegenheit schliesset man daraus ein freyes und keinem Menschen zu danken habendes Eigenthum derer Länder: y) zuweilen ein ungetheiltes Eigenthum, so man Sonnen-Lehn nennet. z) Ja man findet auf Münzen, daß so gar auch die Römischen Käyser von deutscher Nation auf

D 2

- x) apud TENZEL. in Sax. numif. Lin. Alb. Tab. 66. n. 4. Tab. 68. num. 2. 3.
- y) Ein Exempel ist in sigillo Rodberti iunioris, a. 1093. Comit. Flandriae, welches HEINEC. d. l. §. 21. & Tab. X. 3. aus dem VREDIO, de sigillis comit. Flandriae anführet, und von diesem Grafen, §. 28. weiter gedencket, daß sie sich, nach Gdt, vor die einige Herren von Flandern gehalten. Ich kan aber hier nicht glauben, daß, wie Herr HEINEC. d. l. sub fin. §. 20. meynet, aus sonderbarer Bescheidenheit geschehen, wenn sich PHILIPPVS ELSATVS, Comes Flandriae, im Anfange eines Diplomatis, de a. 1164. folgender Worte gebrauchet: *Ego Philippus Flandriae Comes, QUI GLADIVM DEI PORTO, pro ecclesia eius stare et iura eius tueri debeo.* Sonst ist auch bekandt, daß Johannes von Leiden, der sich vor einen König der Wieder-Täufer ausgegeben, auf seinen Münzen, zweyer Schwerdter gemißbraucher, um die von Gdt, wie er geschwärmet, ihm ertheilte obrigkeitliche Gewalt anzudeuten. leg. Historischer Bericht von alten und neuen Schwärmer-Wieder-Täufer, Geist, (in fol. a. 1701. edit.) c. 6. SCHLEGEL, in f. Bibliis in numis p. 383. seqq.
- z) AHASV. FRITSCHII disput. de fundo solari, §. 6. da er aus dem SCHOPPIO anführet: das Stammhaus Werberg und Güter ist nebst andern Lehen-Stücken der Herren von Werberg bey Helmstedt uralt Eigenthum gewesen. Es hat aber solches Senior gegen der Sonnen Aufgang mit Harnisch und bloßem Schwerd anreitend und ein Kreuzstrich der Sonnen Strahlen schlagend *ic. et Additiones ad b. l.* Wenn die Fälle sich

auf dem Thron sitzende, ein Schwerdt in der rechten Hand halten. Dergleichen Münze findet sich von OTTONE III. a) da zu sehen, wie dieser Käyser auf vorbemeldte Art ein Schwerdt, mit der linken Hand aber den Reichs-Äpfel habe. Es gehöret ferner hierher eine Münze LOTHARII II. Herzogs zu Sachsen, der hernach Käyser worden, welche vermuthlich von einer Freyen Reichs-Stadt geschlagen worden. Da sitzt LOTHARIUS auf einem Schilde, oder vielmehr auf einer Brücken, hält in der Rechten ein Schwerdt, in der Linken eine Fahne. b) Und hat man sich anbey nicht zu wundern, daß der Käyser eine Fahne halte: denn es ist dieses in noch ältern Zeiten sehr gewöhnlich gewesen, c) und mag dieses auf Münzen wohl noch lange gedauert haben.

§. XIX.

Einige meynen ferner, es sey auch dieses was gar gemeines, daß durch das Schwerdt die zierliche Weise der Belehnung angezeigt werde. d) Allein hier ist wohl ein Unterscheid zu machen

„sich begeben, habe der Successor in besagter Herrschaft Ber-
 „berg gleich bey Antritt derselben, oder seiner Regierung, eines
 „Tages, des Morgens früh vor und gegen Aufgang der Son-
 „nen hinaus reiten und, so bald die Sonne hervor kommen, mit
 „entblößtem Degen drey-mahl kreuzweis gegen dieselbe in die
 „Luft streichen oder hauen müssen, welches gleichsam die Solenni-
 „tät oder Weise der Sonnen Lehn-Empfängniß gewesen.

a) beym OCTAVIANO de STRADA, lib. III. numism. Imperial. p. 405.

b) Diese Münze führet JACOB a MELLEN, in epistola de quibusdam numis Thuring. an, und, daß diese LOTHARIO II. gehöre, erweist ex CHRONICO Montis sereni Herr Schlegel, de antiquis numis Goth. & Cygneis, p. 56. §. 6.

c) vid. D. HEINECC. d. l. Tab. IV. n. 16. 17. 18. 19. Tab. V. n. 1. 2.

d) HEINECC. d. l. P. I. C. X. §. 20. schreibt: Hinc factum est,

machen zwischen den alten und neuen Zeiten, zwischen der alten und neuen Weise der zierlichen Belehnungen. In den alten Zeiten ist es zwar wohl üblich gewesen, daß Königreiche, keines wegés aber geringere Lehén, und also am wenigsten Graffschafften, vermitteltst Zurückgebunge eines Schwerdts, in Deutschland, zu Lehn gereicht wurden, wie solches OTTO FRISINGENSIS deutlich bezeuget, e) dem auch das Zeugniß GVNTHERI des Innhalts beuzufügen, daß f) PETRVS, König in Dännemarc, auf solche Weise von FRIDERICO I. belehnet worden. Fände sich also, welches mir verborgen ist, daß bemeldter PETRVS in Siegeln und Münzen ein Schwerdt geführt, so wäre die Ursache davon gar leicht zu finden. Jedoch nehme ich wahr, daß diese Weise einige Zeit hernach so genaue nicht beobachtet worden. Inmassen von OTTOCARO, Könige in Böhmen, befanndt ist, daß ihm RVDOLPHVS HABSPVRGICVS das Königreich Böhmen nur durch eine Fahne zu Lehen gegeben habe. g) Dahingegen die neuere Gewohnheit, da, bey solennen Belehnungen, das Käyserliche Schwerdt geküffet wird, hierbey füglich nicht gezogen werden mag. Denn wohl aus dieser Ursache kein Lehns Mann des Reichs ein Schwerdt in seinem Wapen führen kan.

D 3

§. XX.

ut Comites territoria sua non alio, quam gladii oblato, signo a Regibus impetrarent.

e) in gestis Friderici I. lib. II. c. 5. ibi: Est consuetudo Curiae, ut regna per gladium: provinciae per vexillum, tradantur.

f) lib. I. vers. 717.

Hic (Petrus) autem gladio regnum suscepit ab ipso Regali dextra tulit alti principis (Imperatoris) enseni Praecessitque sacram breuius diadema coronam.

g) GERHARD a ROOH, sub init. p. 23. JO. DVBRAVIVS, in Hist. Bohemica, Lib. VII. p. m. 461.

§. XX.

Solchem nach CHIFFLETIVS wohl zu weit gehet, wenn er vorgeben und behaupten wollen, daß hauptsächlich die Marggraffen, als des Reichs Grenz-Beschützer, vor diesem mit einem Schwerdte belehnet worden wären, und daher solches Zeichen in ihren Siegeln und Münzen geführt hätten. Diesem hat dahero Herr G. K. von Ludwig *b)* zu wiederlegen gute Erheblichkeit gehabt, iedoch anbey auch dieses wohl mit berühren mögen, daß in alten Zeiten die Marggrafen unter denen Herzogen gestanden, mithin vor diesen keinen Vorzug verlangen können. Jedoch kan Herr Ludwigen darinne noch nicht völligen Glauben geben, daß, seinem Anführen nach, die Marggraffschaffen, und alle übrige Fürstenthümer, bald mit dem Degen, bald mit einer Fahne, verliehen worden wären. Denn hier ist diesfalls hinlänglicher Beweis nöthig, daß die Belehnungen mit dem Schwerdte, nach FRIDERICI I. Zeiten, wo sie nicht vielleicht gar abkommen, so gemein worden, als die mit Fahnen, wie nicht zu leugnen, bis zu Zeiten der Belehnung CHRISTIANI I. Churfürstens zu Sachsen, gewesen ist. Ferner wollen wir auch dieses Herrn Autoris Muthmassungen, *i)* ob zeigten die Schwerdter derer ältern Erzfürstenthümere uralte, von der eigenen Landes-Verfassung her zuleitende, hingegen die Fahnen der jüngern und neuern Fürsten ihre der Gnade des Käysers zu danken habende, Landes-Hoheit an, nicht gefallen. Denn bishero aus den Münzen und Siegeln so viel abgenommen und geschlossen, daß der Gebrauch derer Fahnen auf die bemeldte maasse so genaue nicht unterschieden worden, sondern allgemein gewesen; obschon der erste Satz bey den vornehmsten Herzogthümern zu Zeiten, als die Landes-Hoheit sich geäußert, wahr seyn kan, insonderheit bey denen

b) ad A. B. tit. 22. §. 1. p. 278. seqq.

i) d. l. p. 286.

denen beyden Völkern der Francken und Sachsen, die dazu mahln die vornehmsten gewesen, den Grund zu der gegenwärtigen Verfassung gelegen haben, durch Verweisung des Reichs aber, wenn solches die Umstände der Zeit erfordern, in der That ein Käyserliches Amt führen und Königliche Ehre genießen, zu dessen solenner Anzeige ie und ie gewöhnlich gewesen, daß der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen, auf seinen Vicariat: Münzen, im Chur: Habit zu Pferde sitze und ein blankes Schwerdt in der Hand halte.

§. XXI.

Solches wären also überhaupt die allgemeinen Bedeutungen der Schwerdter, so offt solche in den Geschichten der mittlern und neuen Zeiten auf Münzen, Siegeln und in den übrigen Denckmahlen, vorkommen. Solte aber bey Gelegenheit solches alles noch nicht hinlänglich seyn wollen; so wird ein ieder den diesfalls gefundenen Mangel, bey noch mehrern Hülfss: Mitteln, als mir dermahlen bey der Hand seyn, zu ergänzen gelieben. Mir hingegen lieget aniesz ob, die besondere Frage, Was denn die beyden im Churfürstl. Sächsischen Wapen befindliche Schwerdter selbst vor eine eigentliche Bedeutung haben? zu beantworten und zu erörtern. Über diese Sache nun finde die Meynungen ziemlich zertheilet, indem Albinus ^{k)} davor hält, daß beyde Schwerdter einig und allein die Chur: Würde anzeigen, weil sie insgemein, ja, wie unten anmercken werde, von Churfürst AVGVSTO selbst, die Chur: oder Churfürstlichen Schwerdter genennet würden. Hierwidder will Struv ^{l)} unter andern dieses erinnern, daß, wenn man den Ursprung dieser Schwerdter untersuchte, diese viel älter, als die Chur: Würde wäre. Allein da diese vorausge-

^{k)} in s. Meißnischen Chronick, tit. XVI. p. 217. et 423. item in Stamm: Buche des Hauses Sachsen, p. 207.

^{l)} in *disput. de officiis Imperii Saxonici*, Sect. 2. §. 18.

setze Untersuchung geschehen soll, so wird allein Albinus an-
 geführet; der aber, seinem eigenen Geständniße nach, allhier
 selber nichts gewisses zu sagen weiß. Auch scheint Herr Struv
 vom Ursprunge und Alterthume der Churfürsten nicht recht zu
 reden, sondern die Zeit, da sie würcklich angefangen, und da sie
 sich hernacher also genennet, vor einerley zu halten. *m)* Ist
 es nun, wie Herr Struv Albino zu glauben scheint, an dem;
 daß weder RVDOLPHVS I. noch II. die Schwerdter in ih-
 ren Siegeln geführet; dagegen aber gleichwohl ausgemacht,
 daß nicht nur beyde RVDOLPHI, sondern auch bereits
 ALBERTVS II. würckliche Churfürsten gewesen, indem
 der letztere, nebst seinen übrigen Collegen, und zwar zu erst,
 mit Ausschließung aller übrigen Reichs-Stände, RVDOL-
 PHVM HABSPVRGICVM, a. 1273. zum Rånser er-
 wehlet, auch in seiner Grab-Schrift Churfürst heisset, *n)* ja
 bereits ALBERTVS I. auf der Grab-Schrift seiner Ge-
 mahlin, die eod. a. 1273. da Rudolphus erwehlet worden, ge-
 storben, Churfürst genennet wird: *o)* So ist nicht zu finden,
 wie sothanes Vorgeben Grund haben und zusammen hangen
 könne, mithin wenigstens, nach Herrn Struvsens Beweise,
 die Schwerdter ohnmöglich älter seyn können, als die Chur-
 Würde, sondern es müssen jene weit jünger seyn, als diese,
 wovon aber in der andern Abhandlung ein mehrers zu sagen
 seyn wird. Jedoch kan deswegen Albino noch nicht Recht
 geben, daß alle beyde Schwerdter des Churfürstenthums Wa-
 pen wären. Vielmehr sind hochwichtige Ursachen vorhanden,
 daß man allerdinges nur unter einem Schwerdte das Erz-
 Mar:

m) Es verdienet insonderheit gelesen zu werden, was, von dieser
 hochwichtigen Sache, sehr gründlich und ordentlich B. JANVS
 geschrieben hat, nemlich *de Origine Electorum.*

n) apud B. JANVM, *de Origine Electorum. c. VI. §. 5. num. 2.*
p. 158.

o) apud B. JAN. *d. l. n. i.*

Marschall: Amt verstehen müste. Solcher gestalt die Meynung dererjenigen, so beyde Schwerdter dem Erz: Marschall: Amte zueigenen, durch einige Nachgiebigkeit, zu mäztigen wäre. Ehe ich aber diese andere Meynung untersuche, so ist vorher auch dieses hier auszumachen, ob nicht wenigstens ein Schwerdt, wie andere wollen, p) zum Wapen der Chur: Würde zu rechnen? weil doch gleichwohl beyde die Chur: Schwerdter insgemein heissen, und von iedermann also genennet werden.

§. XXII.

Ob dergleichen Chur: Schwerdter dem Chur: Hause Sachsen eigen, oder auch andern Churfürsten gemein seyn? dieses dürfte wohl iedermann vor eine seltsame und wunderliche Frage halten: sintemahl ja, ausser Sachsen, kein einziger Churfürst des Reichs dergleichen Schwerdter, in seinem Wapen, führet. Diesem allen aber ohngeachtet statuirt Herr Ludwig q) soviel Chur: Schwerdter, als Churfürsten im Reiche seyn, darzu er auch noch die Erz: Bischöffe seket. Seine vermeynte Ursachen sind, weil die Erz: Fürsten oder Churfürstenthümer, vor denen andern und jüngern Reichs: Ständen, dieses iederzeit voraus gehabt, daß sie auf Münzen und Siegeln ein Schwerdt in Händen geführt, sich auch an ihren Höfen, nebst andern Erb: Nemtern, einen Erb: Marschall, oder Waffen: Träger, bestellen dürffen, und durch diesen ein Schwerdt, zu Anzeigung der Blut: Gerichte und der uralten Landesherrlichen Hoheit, vortragen lassen. Woraus bemeldter Herr Autor auch noch soviel schließet, daß die Churfürsten gar nicht, ihrer Erz: Nemter, sondern allein ihrer ursprünglichen Landes: Hoheit, halben, ihre so genann-

E
te

p) KNICHEN, *de Saxoniae non prouocandi iure, uoce Elector. c. 1.*
n. 169. LIMNAEVS, *in I. P. Tom. I. lib. 3. c. 10. n. 29. p. 147.*

q) *d. l. p. 286.*

te Chur-Schwerdter zu tragen pflegen. r) Allein ich zweiffle gar sehr, ob der gerühmte und sonst ausgemachte Vorzug derer vornehmsten und uralten Herzogen, vor andern jüngern und geringern Reichs-Ständen, auf die vermeynte Art hinlänglich dürfte bewiesen werden können. Vielmehr mercket man, aus Siegeln und Münzen, gar bald und leichte an, daß, in Ansehung des Schwerdt-Führens, kein so sorgfältiger Unterschied gehalten werde. Solten also alle diejenigen Churfürsten seyn, welche auf Münzen und Siegeln, in mittlern Zeiten, mit Schwerdten erscheinen, so dürfften schier, im Reiche, keine andere Stände, als solche, seyn.

§. XXIII.

Jedoch will hierbey eben nicht abredig seyn, daß ein Schwerdt, bey einem Herzoge, was mehrers anzeige, als bey einem Marg- oder andern Grafen. Nur sage so viel, daß sich diesfalls keine so allgemeine Richtschnur finden oder setzen lasse, wie wohlbemeldter Herr Autor vermeynet; sondern da müssen die Umstände desjenigen, so das Schwerdt führet, zu desselben sonderlichen Bedeutungen, Licht geben. Wie nun überhaupt der Gebrauch der Schwerdter, in Wapen, Siegeln und Münzen, vor diesem allgemein gewesen und allerdings weit älter zu machen ist, als die Chur-Würden seyn, nachhero auch nicht zu finden, daß die Churfürsten sich jemahln des Gebrauchs der Schwerdter allein angemasset, andere Reichs-Stände aber davon gänzlich abgestanden wären; also ist unmöglich zu glauben, daß sie, auf so allgemeine Art, Chur-Schwerdter heißen könnten, wie man etwa einen gewissen und allen Churfürsten gemeinen Chur-Habit weiß. s) Am allerwenigsten aber ist zu besorgen,

r) Idem Autor, in *Disp. de formula Ducatus Brand. c. ix. lit. f. Opusc. Tom. I. lib. I. Opusc. IV. p. 259.*

s) *PETR. DE ANDLO, lib. II. c. 1. p. 73.* Da es diesen Chur-Habit

gen, daß jemand das Schwerdt gar vor das allgemeine Zeichen der Erz-Ämter halten werde. Als weshalb bemeldter Herr von Ludwig nur diejenigen zu ermahnen hat, welche sich etwa einbilden möchten, daß entweder alle Erz-Ämter durch das Schwerdt angezeigt würden, oder alle Churfürsten Erz-Marschalle wären, oder ein ieglicher Churfürst alle Erz-Ämter befässe. Aus welchen allen sich auch von selbst dieses ergiebet, daß einig und allein diejenigen die Chur-Schwerdter seyn und heißen, welche der Churfürst zu Sachsen, als Erz-Marschall und vornehmster Sächsischer Herzog, in seinem Wapen führet. Dieses alles macht der Ausspruch des Durchl. Churfürstens CHRISTIANI II. Glorwürdigsten Andenkens, noch mehr klar, wenn selbiger, a. 1601. eine Medaille schlagen lassen, darauf beyde Schwerdter, mit dem Raute-Kranke umwunden, zu sehen, nebst der Umschrift: **Das Schwerdt gebürt dem, der da führt, das Kränklein grün, welchs blüet schön.** t) Jedem noch folget hieraus noch lange nicht, daß deswegen alle beyde Schwerdter, oder eines derselben, die Chur-Würde, in eigenem Verstande, anzeigen müsse. Als worwieder man einwendet, daß bey dieser hohen Verrichtung der Käyser-Wahl, weder ein Schwerdt nöthig, noch dessen Bedeutung hierfüglich gebraucht und angewendet werden könnte. Hierzu kommt noch, daß, wie in der nachfolgenden Abhandlung erwiesen werden

§ 2

Habit so beschreibet: *Senatoria toga et penula, id est, ueste longa et talari induti, hermellinoque uellere in modum almutii pectore circumamicti procedunt Electores.* add. HOEPPIGIVS, *de iure insignium*, c. II. §. 7. sect. 2. membr. 4. p. 135. JO. JAC. DRACO *de iure Patriciorum*, lib. II. c. 3. n. 5. p. 119. Es solte jemand schreiben, de re uestiaria solenni Electorum ac Principum Imperii &c.

2) apud TENZEL. d. I. Tab. XXV. n. 5.

werden soll, die beyden Schwerdter, bereits vor erhaltenener Chur-Würde, im Wapen verhanden gewesen. Solchem nach die Benennung der Chur-Schwerdter jünger, als die Sache selbst ist, und keine andere Ursache, als daß der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen solche führe, haben kan, mithin diese beyden Schwerdter was anders, als die Chur-Würde, bedeuten müssen.

§. XXIV.

Anderere und fast die meisten hegen eine andere und diese Meynung, daß sothane Schwerdter, alle beyde zur Anzeige des Erz-Marschall-Amtes gehörenen, ²⁾ als womit der Durchl. Churfürst zu Sachsen von Kaiserl. Majestät zugleich belehnet wird, und solches hohe Erz-Amt, nebst der Chur-Würde, ebenfalls erblich besizet und auf seine männliche Nachkommen bringet, auch Reichs- und Weltkundig ist, daß Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als Erz-Marschall, bey gewissen öffentlichen Gelegenheiten, Ihro Kaiserlichen Majestät das Schwerdt vortragen, oder dieses, durch ihren Erb-Marschall, den Grafen von Pappenheim, thun lassen. Da nun alle übrige hohe Erz-Beamten diejenigen Reichs-Kleinodien, welche sie bey sothanner Gelegenheit gleichfalls tragen, in ihre Ehren-Schilder setzen; so wird allhier, warum auch der Erz-Marschall sein Schwerdt in dem Herz-Schildlein sehen lasse, keine weitere Anzeige nöthig seyn können. Zumahlen dem Erz-Marschall-Amte

2) SPENER. *Proleg. Infig. Dom. Sax.* §. 34. p. 23. seq. THVLEMARVS, *de octouiratu*, c. 16. §. 23. p. 203. HOEPPINGIVS, *de Infig. c. 6. P. IV.* §. 2. n. 612. p. 330. WAGENSELL. *de summis S. R. I. officialibus*, c. 8. §. 37. p. 84. seq. BECHMAN. *Exercit. I. P. XII. de iuribus Domus Sax.* §. 25. n. 7. p. 504. VITRIARIUS *illustrat. lib. III. tit. 12.* §. 36. STRVV. *d. l. sect. 2.* §. 18. *Trier in f. Wapen-Kunst*, p. 253. seqq.

Ämte weit mehrere hohe Berrichtungen, als denen übrigen Erz-
 Nemtern, anhängig sind, so die Bedeutung eines Schwerdts
 nicht nur leyden, sondern vielmehr auf mancherley Art noth-
 wendig erfordern. Allermassen der Erz-Marschall, bey Zusam-
 menkünften des Reichs, über derer Reichs-Stände, auch
 fremder Gesandten Bediente und alle übrige Fremde, ja über die
 Einwohner des Orts selbst, in so ferne sie mit jenen klagbar wer-
 den, in peinlichen und bürgerlichen Fällen, die Gerichtsbarkeit
 hat. So dann aber, wenn die Reichs-Armée zu Felde gehet,
 hat der Churfürst zu Sachsen, als Erz-Marschall, das Ober-
 Commando, und darbey die Ehre, daß er, wenn Käyserl. Majest.
 darbey erscheinen, das Krieges-Heer in Ordnung stellen, mit
 seinem Volcke allen andern vorziehen, des Reichs Haupt-Zah-
 ne führen, wenn es zum Treffen kommt, mit den Seinigen
 in der ersten Ordnung stehen, und den ersten Angriff thun
 kan. *)

§. XXV.

Diesem allen nach die Meynung dererjenigern, so das
 Erz-Marschall-Amt allhier verstehen, in so weit zwar auf fe-
 stem Grunde beruhet, daß das erste Schwerdt solches anzeige.
 Wenn sie aber auch das andere Schwerdt hierher zu ziehen be-
 mühet sind, so verdienen sie keinen Beyfall. Zu Behauptung
 ihrer Meynung führen sie theils die bekandten alten Reime
 an, welche, beym Albino y) und andern, des Inhalts zu
 lesen:

Zwey Schwerdt das Marschalck-Amt bedeuten,
 Die Wendischen Heyden auszureuten.
 Theils machen sie den Einwurff und sagen, wenn nicht beyde
 Schwerdter das Erz-Marschall-Amt anzeigen, so würden
 die

*) STRVV. d. l. Sect. 2. §. 13. seq.

y) in Chronico Misnens. Tir. 16. p. 435.

die Grafen und ehemahlige Herren von Pappenheim, als Erb-Marschälle, das Wapen der beyden Schwerdter nicht eben so, wie sie in des Churfürstens Wapen stehen, bekommen haben. Dieses Pappenheimische Wapen selbst kan man bey Spe-
nern ²⁾ und andern sehen. Auch wäre noch außer dem die-
ses, daß, da dem Erz-Marschall-Amte, wie oben gemeldet,
so viel hohe Verrichtungen anhängig sind, kaum ein Schwerdt
alles, was der Erz-Marschall bey Hofe, bey Reichs-Tagen
und zu Felde, zu besorgen hätte, gnugsam ausdrücken und an-
zeigen könnte, hinzuzusetzen. Dadurch allenfalls die seltsame
und unachtsame Meynung, daß das eine Schwerdt, ohne son-
derliche Bedeutung, bloß zum bessern Ansehen, (gleich als wenn
ein Schwerdt nicht gnugsam Ansehen hätte) darbey stünde,
zu vernichten wäre.

§. XXVI.

Allein ich brauche eben das, was Herr Erier, d. I. vor
sich anführet, wieder ihn und sage: Ist es in neuern Zeiten ge-
schehen und angangen, daß der Churfürst zu Brandenburg, so,
seines Erz-Cämmerer-Amtes halber, im Wapen nur ein Scep-
ter führet, seinem Erz-Cämmerer zur Zierde zwey Scepter im
Wapen verstaten können, ohne in seinem eigenen Wapen das
durch einen Mangel anzuzeigen; so kan es auf gleiche Maasse mit
dem Pappenheimischen Wapen gar wohl geschehen seyn, ohne das
durch in dem Sächsischen was überflüssiges einzuräumen. Viel
mehr erhellet, in Ansehung des Pappenheimischen, hieraus
dessen Neuigkeit. Immassen auch bekandt, daß diese bey-
den Schwerdter allererst, da CAROLVS V. an. 1555. zu
Augsburg einen Reichs-Tag gehalten, hauptsächlich und auf
beständige Art in das Pappenheimische Wapen kommen
sind. ^{a)} Und finde ich, daß das Jahr drauf, nemlich a. 1556.
George

²⁾ P. spec. Tab. XXXI.

^{a)} HUNDIVS, im Beyerischen Stamm-Baume p. 177.

George, Bischoff zu Regensburg, der ein geborner Graf von Pappenheim gewesen, *b)* einen Thaler schlagen lassen, darauf, ausser dem Bischöflichen, auch das völlige Pappenheimische Wapen, mit den Eisenhütlein und den beyden Schwerdtern stehet. *c)* Und mehrere Exempel dieses Pappenheimischen Wapens sind nicht viel älter; immassen mir noch eine kleine Münze von an. 1554. zu Handen kommen, wie dessen Abriß hier zu sehen *d)*. Man kan also, denen beyden Sächsischen Schwerdtern unbeschadet, denen neuerlichen Erfindungen der Franzosen, davon oben gesagt, allhier etwas zustehen, und selbige auf das Pappenheimische, keines weges aber auf das uralte Chur-Sächsische Wapen, ziehen. Diesen allen ist noch beizufügen, daß! Churfürst AVGVSTVS, der, a. 1574. das Pappenheimische Wapen in beliebige und beständige Ordnung gebracht, *e)* und die Schwerdter beständig die Churfürstlichen geschrenckten Schwerdter nennet, darbey seine beyden Schwerdter nicht habe theilen, sondern, damit theils das Chur-Sächsische Erz-Marschall-Amt, durch das Chur-Sächsische Wapen, so gleich zu erkennen seyn, theils die grosse Verdienste derer von Pappenheim, gegen das Chur-Haus, durch eine so besonders grosse Beehrung mit dem Wapen, öffentlich angezeigt werden möchte, beysammen lassen wollen. Wie denn die beyden Schwerdter eine allzusehr genaue Verbindung mit einander haben, und fast keine Trennung leyden; sie

b) leg. RITTERSHVS. Tabul. Genealog. Tab. XXIII.

c) vid. Tab. II. n. 3.

d) Tab. II. n. 4.

e) Davon zu lesen der Chur-Sächs. Vertrag, unter denen GG. von Pappenheim, de a. 1574. beyh. HVNDIO, d. l. P. 2. p. 172. seq. daraus es der Herr von LYDEWIG, ad A. B. tit. XXVII. §. 7. p. 805. seqq. genommen.

sie müssen aber deswegen nicht vor einerley geachtet werden.

§. XXVII.

Ich kan dahero Tenzeln *f*) nicht beypflichten, wenn er auf einer Münze beyde Schwerdter, nach der gemeinen Meynung, vor des Erz-Marschalls Wapen achter: denn, wenn das selbst, bey einem Schwerdte, stehet: *Solis ad ortum*, bey dem andern: *Solis ad occasum tuetur Imperium*; so wird ein ieder verstehen, daß der Erz-Marschall, als Erz-Marschall, falls er nicht zugleich seine Landes-Macht angewendet, solche Thaten wohl nicht ausführen können. Mir ist noch bis dato keine Sächsische Medaille zu Gesichte kommen, deren Erfindung und Umstände erforderten, alle beyde Schwerdter vom Erz-Marschall-Amte allein zu verstehen. Wolte man annoch ferner dieses einwenden, daß in dem gleichfalls sehr alten Wapen derer ehmaligen Schwerdt-Träger in Lief-land eben auch zwey, nur eine Sache bedeutende, Schwerdter gestanden; so antworte hierauf, daß die Beschaffenheit eines ganzen Ordens, der aus vielen bestehet, um die Vielheit derer, so zu denen Schwerdtern gehören, anzuzeigen, mehr als ein Schwerdt erfordert habe. Und, was endlich die angeführten Reime anbelanget, so scheinen sie zwar, dem Inhalte nach, sehr alt; anerwogen, nach den Zeiten HENRICI LEONIS, Herzogs zu Sachsen, und ALBERTI VRSI, Marggraffens zu Brandenburg, welche im zwölfften Jahrhundert, unter der Regierung FRIDERICI I. die Wenden, durch überlegene Heeres-Kraft, ganz und gar vertrieben, gedemüthiget, und bey nahe gar aufgerieben haben, *g*) man sich

f) d. l. p. 640. Tab. 66. n. 8.

g) HELMOLDVS, in *Chronico Slau. lib. I. c. 87. 88.* add. ALBIN, in *Chronic. Misnens. p. 146.*

sich in Deutschland weder vor dieses Volk im geringsten zu fürchten, noch wieder selbige so gar zwey Schwerdter des Erz-Marschalls zu gebrauchen nöthig haben können. Ich kan aber dennoch den Beweis vor hinlänglich nicht achten, den man aus den Worten solcher Reimen nehmen will, daß nemlich beyde Schwerdte, des Erz-Marschalls-Amtes wegen, im Churfürstl. Wapen stünden. Denn erstlich setze ich entgegen, daß der Churfürst AVGVSTVS, wie obgeacht, diese die Churfürstl. nicht aber die Erz-Marschalls-Schwerdter nenne. So dann ist mir nicht unbekandt, wer der Urheber von diesen Reimen sey, b) und lasse dahin gestellet seyn, ob er sich im Stande besunden, von dieser alten Sache, ein gegründetes Urtheil zu fällen, und ob er uns die Wahrheit aus unverwerfflichen Urkunden angezeigt habe. Ubrigens haben jedoch angeregte Reime keinesweges die Meynung, wie davor gehalten werden will, c) ob

F

ob

b) Es ist nemlich M. JOHANNES AGRICOLA, Sprembergensis, der ein Buch edirt unter dem Titul: *Abcontrafactur und Bildnis aller Groß-Hertzogen, Chur- und Fürsten, welche vom Jahre nach Christi Geburth 842. bis auf das jezige 1563. Jahr das Land Sachsen, Ißblich und christlich regieret haben, sampt kurzer Erklärunge ihres Lebens, aus glaubwürdigen Historien zusammen getragen und in deutsche Reime bracht durch M. Johannem Agricolam Sprembergensem, gedruckt zu Wittenberg durch Gabriel Schnellholz, anno 1563. in 4.* Daselbst sind mehrbemelde Verse in der Lebens-Beschreibung Herzog Bernhards von Anhalt, bey dessen Bildnisse, mit zu lesen. Hierbey ist auch zu gedencken, daß sämft. Bildnisse, nebst denen darunter gefestten Reimen, in dem Leib-Gemache des hiesigen Churfürstl. alten Schlosses anzureffen, darbey sichs denn fragen liesse, ob nicht vielleicht besagter Autor solche daher entlehnet?

c) DN. A LVDWIG in *Germ. Princ. lib. 3. c. 7. §. 4. li. 9.* da er schreibt: *teuni huius argumenti interpretes illi sunt, qui gladium*

ob würde der Erz-Marschall, durch seine zwey Schwerdter, angereizet und anermahnet, die Wendischen Heyden mit Feuer und Schwerdt zum Christenthume zu bringen. Allermassen aus denen Geschichten gnugsam bekandt ist, wie überlästig und beschwerlich dieses Volk dem Deutschen Reiche gewesen, und was sonderlich, auffer obbemeldten FRIDERICO I. CAROLVS M. HENRICVS AVC. OTTO M. CONRADVS III. um nur das Deutsche Reich wieder ihre Anfälle gnugsam zu beschützen, thun müssen, ^{k)} mithin diese Kriege hauptsächlich nicht aus Absicht, die Wenden mit Gewalt zu bekehren, sondern, vor ihnen sicher zu seyn, zu führen waren.

§. XXVIII.

Da nun solcher Gestalt dem einem Schwerdte eine gar bequeme und gnugsame Bedeutung, so niemand in Zweifel ziehen kan, beygelegt wird; hiernächst aber keines weges zu glauben, daß das andere Schwerdt gar umsonst, oder doch nur zum leeren Ansehen und Gepränge, in dem Churfürstl. Sächsischen Wapen stehen solle: So ist es allhier einer genauen und fleißigen Untersuchung, was gleichfalls des andern Schwerdts eigentliche Bedeutung sey, wohl werth. Gestalt denn auch dieses keine neuerliche Meynung ist, daß beyde Schwerdter nicht einerley, sondern etwas unterschiedenes anzeigen.

diu utrumque officii admonisse Saxonem uolunt, ut armis obrudat Christi sacra Venedis. Quat naeniae cleri sanguinolenti apud Albin. &c.

A) leg. EGINHARD. in uita Caroli M. c. 12. 15. WITICHINDVS, Annal. lib. 1. p. 630. GÜNDLING. de Henrico Aucupe, S. 22. HELMOLD. Chronic. Slau. c. 9. ADAM. BREMENS. lib. 2. c. 30. et 39. und andere mehr.

zeigen. Nur ist man in der Sache selbst nicht einig, indem einige dafür halten, wie bereits oben bemerkt worden, daß solches andere Schwerdt das Wapen der Chur-Würde sey. Andere hingegen wollen viel erhebliches aufbringen und davor thun, daß solches Schwerdt eine uralte Landes- herrliche Hoheit, und die Rechte eines Erz-Fürstenthums, zuerkennen gebe. 1) Den Titul eines Erz-Herzogthums allhier zu gebrauchen, scheint ihnen bedenklich, obschon andere, in dessert Gebrauche, wieder die Aehnlichkeit der Geschichten, zu milde seyn und bey nahe zu weit gehen. Die Annehmung des Schwerdts, in dem Verstande, daß es etwas, so allen Churfürsten gemein wäre, bedeute, kan allhier nicht gebilliget, noch angenommen werden: zumahl die Sache noch sehr zweiffelhaftig und unausgemacht, ob sich jemahl auf solche Maasse die Churfürsten von andern Ständen unterscheiden wollen. Hiernächst ist das Wapen der beyden Schwerdter allein den Durchl. Churfürsten zu Sachsen zuständig, in welchem Wapen, gleichwie das erste Schwerdt, also auch das andere, von einer ausserordentlichen und ganz sonderlichen Bedeutung seyn muß. Davon also allhier, meinem Vorhaben gemäß, Anzeigung zu thun habe. Es gehet aber diesfalls meine Meynung kürzlich dahin, daß dafür halte, es zeige das andere Schwerdt in dem Churfürstl. Sächsischen Wapen eigentlich den mit der Landes-Regierung verknüpfeten rechtmäßigen Besitz des Herzog- und nachhero Churfürstenthums Sachsen, nebst der uralten, einer Königl. Würde ganz nahe und gleich kommenden Ehre der Sachsen und deren Oberhaupt, und den Ruhm alter Sächsischer, vor die Ehre des Reichs und Wohlfahrt des Vaterlandes erwiesener, Tapfferkeit, an.

§ 2

§. XXIX.

1) DN. A LVDWIG. in Germ. Princ. d. l. et de formula Ducatus Brandenburg. d. l. lit. F. ad A. B. d. l.

§. XXIX.

Dieses ist also, meiner Meynung nach, die uralte Bedeutung des andern Schwerdts, so offt solches entweder mit dem Erz-Marschalls Zeichen, oder ohne dasselbe, allein, vorkommet und etwas hauptsächlich anzeigen soll, wie solches aus verschiedenen Münzen BERNHARDI, ALBERTI, und anderer Herzoge zu Sachsen, sattsam erhellet, *m*) wenn man nemlich daselbst in deren Händen ein solches Schwerdt siehet, mit der Beschrift: BERNHARDVS DVX, oder DVX allein. Insonderheit finden sich zwey gar schöne Blech-Münzen von diesem BERNHARDO, *n*) darauf dieser Herr mit seinem Herzoglichen Mantel und Hute, in der rechten Hand ein Schwerdt haltend, und, wie er im rechten Arme eine Fahne stehen habe, theils selbige mit der linken Hand halte, zu sehen ist. Da sonder allen Zweifel durch die Fahne die öffentliche Bezeichnung, durch das Schwerdt aber dasjenige, so ich allhier behaupten will, angezeigt wird, immassen gleichfalls darben stehet: BERNHARDVS DVX. Ja es finden sich, wie in der andern Abhandlung zeigen will, zweyseitige Münzen, darauf der Herzog zu Sachsen stehet und in ieder Hand ein Schwerdt hat. Wer wolte also zweiffeln, daß sothanes Schwerdt den Besitz des Herzogthums Sachsen, nebst der würcklichen Landes-Regierung, klärlichen vor Augen lege. Zumahl denn auch in nachfolgenden Zeiten eine ganz bekandte und ausgemachte Sache ist, daß nur der regierende, vornehmste Herzog, oder Churfürst zu Sachsen, ein solches Zeichen führe. Aus welcher Ursache auf einer Münze, die Herzog

m) bey dem Beckm. in s. Anh. Chron. P. IV. c. 7. Tab. I. lin. 3. n. 3. 4. 6. lin. 4. n. 1.

n) bey Herr TENZELN, in Monathl. Unterredung. *Monst. Augusti 1691.* der, p. 619. seqq. diese Münze erkläret.

Herzog GEORGE von Sachsen, im 66sten Jahre seines Alters, prägen lassen, der Stempel- Schneider die beyden Schwerdter, welche er aus Irrthum gesetzt hatte, wieder austragen müssen, daß dahero der Schild gar leer blieben ist. o)

§. XXX.

Es erhellet solches ferner aus verschiedenen andern Münzen. Also findet man auf einer, an 1617. geschlagenen Jubel Münze, p) daß FRIDERICVS III. der, durch den Tod, die Regierung längstens niedergeleget hatte, das Schwerdt aufn Tisch geleget; hingegen JOH. GEORG. I., der damahl an der Regierung gewesen, das Schwerdt in der Hand habe. Auch nehme ich hiernächst ferner soviel wahr, daß, wenn nur ein Schwerdt, auf Churfürstl. Sächsischen Gedächtniß- Münzen, zu sehen, solches fast iederzeit nicht das Erz- Marschall- Amt, sondern den, durch kluge und tapffere Regierung des Churfürstens, gleich seinen Vorfahren, erlangten oder annoch zu hoffenden hohen Ruhm, anzeige. Welches man alles, nach Ausweisung derer herrlichen Münzen q), selbst beurtheilen wolte. Ja was noch mehr ist, so finden sich unterschiedene Münzen, da so gar beyde Schwerdter in ihrer gebrauchten Bedeutung ganz und gar nicht auf das Erz- Marschall- Amt, sondern lediglich auf eine glückliche und gesegnete Landes- Regierung zielen. r) Was man hierwieder theils von denen

§ 3

Sach:

- o) TENZEL. in Saxoniam numif. Lin. Albert. Tab. III. num. 9. es p. 224. seq.
- p) apud TENZEL. d. l. Tab. 37. n. 1.
- q) bey Herr TENZELN, Tab. 32. n. 1. Tab. 39. n. 7. Tab. 42. n. 1. 2. Tab. 49. n. 5. Tab. 50. n. 4. Tab. 56. n. 2. 4. 5. Tab. 70. n. 5. Tab. 71. num. 4.
- r) vid. TENZEL. d. l. Tab. 28. n. 1. 2. Tab. 35. n. 1. Tab. 55. n. 1. Tab. 60. n. 1. et 3. Tab. 66. n. 3. 5.

Sachsen-Lauenburgischen Herzogen, theils von Churfürst JOH. FRIDRICHEN, einwenden möchte, daß dieser s) und jene die beyden Chur-Schwerdter gleichwohl zu der Zeit würcklich geführet, da sie von dem Churfürstenthume Sachsen weder den Besitz, noch die Regierung, gehabt, solches alles ändert keines weges vorbemeldten Satz. Denn eines Theils wieder Recht und Billigkeit geschähe, was diesfalls die Lauenburgischen Herren thaten, bis endlich JULIO FRANCISCO zu Lauenburg, von JOH. GEORGIO II. an. 1671. vermittelt eines Vergleichs und einer aufgerichteten Erb-Verbrüderung, auf Lebens-Zeit verstattet wurde, die Schwerdter zwar zu behalten, aber in dem letzten Schilde zu führen. r) Andere sagen, diese Abrede sey auch noch dahin gangen, daß angeregte Schwerdter verkehrt stehen sollen. u) Allein in dem Vergleiche selbst ist davon nichts zu lesen, und SPENER hat sie auch nicht verkehrt vorgestellt, x) und aus einem $\frac{2}{3}$ Stücke, so bemeldter Herzog JULIVS FRANCISCVS, an. 1678. schlagen lassen, erheller solches gleichfalls nicht. y) Was endlich Churfürst JOHANN FRIEDRICHEN anlanget, so hat diesem Churfürst AVGVSTVS, aus freunds- Vetterlicher Liebe, mit besondern Beyfalle des Käyseris CAROLI V. und verschiedenen andern Königen, Churfürsten, Fürsten und Reichs-Ständen, zu Gefallen, auf Lebens-Zeit, den Titel eines

s) siehe HOENN. in des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Wapensic. Untersuchung, p. 296. seq. TENZEL. in Medaillen-Cabinet Ernesti. Lin. p. 217.

r) FREDRICES LEUTZOLSS von FRATRERT-BERG Europäischer Herold, zweyten Absazes eilffter Punct, p. 263. seq. MÜLLERI Ann. Sax. ad an. 1667. p. 473.

u) MÜLLER. in Annal. ad a. 1671. p. 491.

x) Tab. I. num. 6.

y) vide Tab. II. n. 2.

nes gebornen Churfürstens zu führen verstattet. 2) Woraus denn auch sonder Zweifel dieses floß, daß hochbemeldter JOHANN FRIEDRICH die beyden Schwerdter führen dürfen, und auch würcklich geführet hat, ohngeachtet die deutliche Verabredung, welche einige vorgeben, a) den Worten nach, auf das Wapen nicht gieng. Inzwischen ist, was hier Ehrenthalber vergönnet wurde, keinesweges dahin zu deuten, ob müßten dahero beyde Schwerdter die Chur anzeigen, nachdem gleichwohl nur derjenige, so die Chur: Würde besizet, diese Schwerdter im Wapen brauchet. Allermassen alles, was die eigentliche Bedeutung der Schwerdter ist, bey und mit der Chur: Würde unzertrennlich verknüpffet bleibt, und nur nicht abgesondert werden kan.

§. XXXI.

Sothane Bedeutung des Schwerdts nun könnte auf gewisse Maasse auch andern Churfürsten und Ständen des Reichs, wenn man sich des Schwerdts in solchem Verstande allein bedienen wollen, zwar wohl gemein seyn. Allein, da in dem Churfürstl. Sächsischen Wapen zwey mit einander genau vereinigte Schwerdter, von unterschiedener Anzeigung, stehen, deren ein jedes des andern Ansehen befestiget und vermehret, und das eine Schwerdt, ausser der gemeldten ersten Bedeutung, auch diese hat, daß es zugleich die uralte und fast Königliche Ehre, Würde und Hoheit des Sächsischen Herzoges, ingleichen den ganz ausnehmenden Ruhm der alten Sächsischen Tapfferkeit, vorsteller; so werden hierdurch die Chur: Sächsischen Schwerdter, von allen andern, gar sehr mercklich unterschieden, und legen, vor andern Wapen, einen nicht

2) vid. Naumburgischer Vertrag, de an. 1554. bey Herz Glafeyn im Kern S. Gesch. lib. I. c. 12. p. 254. seq.
a) HENN. d. h.

nicht geringen Vorzug zu Tage. Denn nachdem das Fränkische Herzogthum aufgehöret, so sind, unter allen Völkern des Reichs, die Sachsen die einzigen, welche niemahln, als überwundene, ihre Waffen ablegen müssen, indem sie jederzeit wehrhaftig blieben, und besonders zu Zeiten CAROLI M. unter Bedingung ihrer zubehaltenden Freyheit und Rechte, mit denen Francken, in einen gemeinschaftlichen Genuß solcher Gerechtsamen, wodurch die unmittelbare Reichs-Standschafft behauptet wird, gekommen, *b)* dazumahln und lange hernacher, nebst denen Francken, im Reiche die mächtigsten gewesen, und daher, nach Abgang der Carolingischen Kayser, ihr Oberhaupt, das zehende Jahrhundert durch, auf Kayserlichem Throne sehn können. Dahingegen die Schwaben, Thüringer, Bayern und Wenden, als überwundene, unmittelbar zur Königlichen Cammer geschlagen worden, und zwar, wie beandt ist, die Schwaben von CLODOVAEO, die Thüringer von dessen natürlichem Sohne THEODORICO und denen Sachsen, die Bayern aber hauptsächlich, wegen THASSILONIS Rebellion, von CAROLO M. bis sie allererst zu Zeiten CONRADI I. durch Erlangung besonderer Herzogen, oder Landes-Herren, wiederum in Ansehen kommen.

§. XXXII.

Da nun die, denen überwundenen abgenommene, Waffen, in den Wapen der Überwindere, nach alter Gewohnheit der Völker, zu einer grossen Ehre und Zierde gereichen; *c)* Wie solte also im Gegentheile ein niemahln entwaffnetes Volk, seine behal-

b) leg. B. SCHVRTZFLEISCH. *Disp. de antiqua Sax. dig. der §. 4. et §.* Dißfalls Autores classicos anführet.

c) SPENER. *Art. herald. P. spec. I. c. 2. §. 40. p. 52. T. scilicet VI. memb. III. §. 1. p. 294.*

behaltene und erhaltene Waffen nicht auch auf gleiche Art und Weise im Wapen führen, und dadurch einen so großen Ruhm in ewigem Andencken erhalten können. Als vorzu die Sachsen absonderlich sehr viel Ursache fanden, da nemlich alles um und neben ihnen von den Francken überwältiget wurde; sie hingegen, bey so gefährlichen Läuften und mächtigen Anfällen, dennoch wehrhaft und unentwaffnet blieben. Welche hochwichtige Sache der Nach:Welt gewiß durch nichts bequemers, als eben durch ein Schwerdt im Sächsischen Wapen angezeigt werden können. Und ob schon von denen Zeiten, da jenes geschehen und vorgangen, der Anfang dieses Sächsischen Wapens selbst noch nicht herzu leiten seyn will; so kan doch daher die Ursache und Gelegenheit hierzu gar wohl genommen, auch bereits, wenn die Herzoge von Sachsen in mittlern Zeiten, auf Münzen und sonst, ein Schwerdt in Händen führen, dahin gezelet, worden seyn. Ich lasse ferner dahin gestellet seyn, ob nicht die übrigen Fürsten des Reichs, die hernach auch angefangen ein Schwerdt zu führen, den Sächsischen Herzogen deswegen etwas nachthun wollen, weil sie hierunter was sehr ausnehmendes vermercket, und dadurch auf gewisse Maasse den alten Zustand ihres vor dem überwunden gewesenen Volcks in Vergessenheit bringen, sich aber, mit denen Sachsen, in eine Gleichheit setzen, wollen. Wenigstens finden sich hier und dar Schwierigkeiten, wenn, was ein Schwerdt, in mittlern Zeiten, bey andern Reichs:Ständen, eigentlich bedeute, gesagt werden soll. Und kommen diejenigen mit ihrer Meynung nicht überall wohl fort, die, ohne Unterscheid, dadurch die Landes:Herliche Hoheit behaupten wollen, weil solche nicht alle und jede Stände des Reichs zu gleicher Zeit, in gleicher Maasse, und so fort in ihrer Vollkommenheit, überkommen haben, jedemoch aber bey Gelegenheit dieses Zeithen brauchen. Ja könte man auch dergleichen Meynung,

G

daß

daß das Schwerdt die Landes-Herrliche Hoheit und dessen Ursprung anzeigte, als gegründet annehmen, da denn nicht wüßte, was der Regal-Schild anders anzeigen sollte; so würde doch auch hierunter der Herzog zu Sachsen, vor allen andern, dieses voraus haben müssen, daß er, dieser Ursache habber, das Schwerdt zu allererst geführet habe. Allermaassen dieses eine fest-gesetzte Wahrheit ist, daß die Herzoge von Sachsen die Landes-Herrliche Hoheit zu aller erst behauptet, ja auf gewisse Maasse bereits die Sachsen, zu Zeiten CAROLI M. darzu den Grund geleyet haben, wie solches sonder Mühe, bey anderer Gelegenheit, zu erweisen stehen wird.

§. XXXIII.

Es bestehet übrigens sothane hohe Ehre der Sachsen keines weges allein in einem höchst ruhmwürdigen Andencken derjenigen alten Zeiten, da sie, nebst den Francken, in Deutschland, die vornehmsten Völcker gewesen, da sie, in Vertheidigung der Wohlfahrt, Ehre und Freyheit des Reichs und Vaterlandes, sich so tapffer erwiesen. Viel mehr ist hierunter, und also auch in der Bedeutung des andern Schwerdts, die Ursache verschiedener hohen Gerechtsamen des Durchl. Churfürstens zu Sachsen würcklich anzutreffen. Und halte ich unter andern vor eine Folge und kräftige Würckung davon, daß die Verwesung des Reichs, welche, in den Landen des Sächsischen und Fränckischen Rechts, annoch Statt findet, wenn der Käyser mit Tode abgangen und kein Römischer König verhanden ist, eines theils dem Churfürsten zu Sachsen zukomme. *d)* Verschiedene sind zwar darüber nicht eing,

d) DN. GRIBNERI *Disp. de terris Juris Sax. §. 8. lit. R. & Disp. de Juribus Vicariorum Imperii &c. Additamento I. p. 61. Herr GILZES Kern S. Geschichte, lib. 2. c. 2.*

einig, wo dieses Recht, das Reich zu verwesen, bey Sachsen herkomme. Allein es ist wohl am allerwahrscheinlichsten, daß die Ursache des Sächsischen Vicariats in der obbesagten hohen Ehre und grossen Macht des uralten Sächsischen Herzogthums zu suchen sey; hingegen (welcher Stein des Anstosses von den wenigsten berührt wird) mit der Sächsischen Landes-Hoheit nicht wohl übereinstimmt, daß ein Pfaltz-Graff in Sachsen so sonderlich viel zu sagen gehabt hätte, mithin, über den Herzog selbst eine so hohe Ehre der Reichs-Verwesung unmöglich ausüben können. Man wendet hier ein, nach HENRICI LEONIS Nachts-Erklärung, sey das Herzogthum Sachsen sehr herunter kommen und habe die vorige Macht bey weitem nicht erhalten. e)

§. XXXIV.

Zu will dessen nicht gänzlich abredig seyn; erwidere aber kürzlich so viel, daß durch diesen Einwurff eingeräumet werde, es müsse ein Verweser des Reichs, zu so gefährlicher Zeit, als ein Interregnum ist, allerdings ein mächtiger Reichs-Stand seyn. Inzwischen folget hieraus noch keinesweges, daß der Herzog von Sachsen die uralte Würde und Hoheit, in Verwesung des Reichs, nicht behalten können, wenn er weniger Länder, als seine Vorfahren, besessen. Das Abendländische Kaiserthum, und die demselben anhängende Kaiserliche Würde, hat deswegen nicht aufhören dürfen, obschon dessen Macht offt, absonderlich im fünfften Jahrhundert gar sehr geringe gewesen. Also ist auch der Ehrenvollen Bedeutung des andern Sächsischen Schwerdts, durch Verän-

② 2

derung

e) Conf. AEGVSTINI de CANVSIO (verus autor est GVDLING.) Bedenken von den Reichs-Vicariis, in der neuen Hallischen Bibliothek, 14. Stück p. 342. seqq.

derung derer Länder, bey den Anhaltischen Churfürsten, nichts abgangen, sondern diese Herren haben, so oft es die Gelegenheit gegeben, bey Verwefung des Reichs, Königliche Ehre und Würde gehabt. Ich erweise solches allhier unter andern, von ALBERTO II. und dessen Sohne RVDOLPHO I. zwar nicht durch Zeugnisse der Geschicht: Schreiber, denn mir noch keiner vorkommen, der, von dieser beyden Herren geführten Reichs: Vicariaten, das geringste gemeldet hätte; jedoch wahrscheinlich genug aus zweyen Münzen, da von hier den Abriß gebe *f)*, Auf dererfelben einer ist der Herzog von Sachsen zu sehen, wie er auf Kaiserliche Art sitze, eine Krone aufm Haupte habe, und in jeder Hand einen Lilien: Stab oder Scepter halte; auf der andern Seite aber ist der Sächsishe Raute: Schild ganz deutlich zu erkennen. Die andere Münze stellet dergleichen vor, nur daß auf der andern Seite, ausser dem Sächsischen Raute: Schilde, auch in absonderlichen Schildern, theils der Pfaltz: Adler, theils das Brenische Wapen sich finde. Die erste schreibe ich ALBERTO II., die andere dessen Sohne RVDOLPHO I. um des willen zu, weil jener die Graffschafft Brene noch nicht gehabt; dieser aber, vom Kaiser RVDOLPHO HABSPVRGICO, als seinem Herrn Groß: Vater Mütterlicher Seiten, anno 1290. damit belehnet worden. *g)* Da nun beandter maassen, nach Ableben RVDOLPHI HABSPVRGICI, vom 15. Jul. 1291. bis 1292. neun Monath lang, ingleichen, nach dem Tode HENRICI VII. vom 24. August 1313. bis 1314. fast ein ganzes Jahr, Interregna gewesen; so mag wohl, mit zuverlässiger Glaubwürdigkeit, daher geschlossen werden, daß das Königliche Ansehen beyder

f) Tab. I. num. 5. 6.

g) Die Diplomata darüber hat Herr STRUVE und REINHARDT, in *Disp. de Officiis Imperii Sax. Sect. I. p. 96. 97. edit.*

der Herren, auf besagten ihren Münzen, nichts anders, als die dazumahl geführte Reichs: Verweisung bedeute und anzeige. Wolte aber jemand die erste Münze vor noch älter achten, und gar ALBERTO I. deswegen zuschreiben, weil von ALBERTO II. bekandt ist, daß er sich auch des Brenischen Tituls, und also vielleicht auch des Wapens, gebraucht habe; so wäre solches meinem Vorhaben mehr förderlich, als zuwider.

§. XXXV.

Jedoch gehen hierbey meine Gedanken keines weges dahin, ob wäre das eine Schwerdt unmittelbar das Wapen des Sächsischen Vicariats. Ich will hier nur so viel behaupten, daß die Verweisung des Reichs, so in der Guldernen Bulle bestätigt worden, sich eben auf die obbemeldte Bedeutung des Sächsischen Schwerdts gründe, und davon seinen Ursprung, obschon erst in nachfolgenden Zeiten, nehme, nemlich von dem hohen und uralten Ansehen des Sächsischen Herzogthums, deme dahero allerdings eine ganz Königliche Würde anflebet, *b)* welche sonderlich, zu Zeiten eines Interregni, in denen Landen des Sächsischen Rechts und an Enden, wo vor dem die Sächsische Ober-Herrschaft erkannt worden,

3

b) leg. B. SCHVYZFLEISCH. *Disp. de antiqua Sax. dignitate, §. 10. circa fin. & §. 11.* Da er sich unter andern folgender Worte gebrauchet: *Hinc nova insignia titulique sumpti & auctoritatis in Sacro Imperio, atque in Summo Imperii Senatu eminent, saque Archiprincipis & Archimarschalli perpetua ac regia proxima & altissimis territorii radicibus defixa ac semper valitura &c. item: & territoria conclusa sunt &c. & cum jure non evocandi conjuncta, neque externis tribunalibus obnoxia, & summa stirpis REGIŪVE FERRE SPLENDORIS ARGVMENTA.*

worden, in viele Würcklichkeiten ausbricht, und obbesagte Bedeutung des Schwerdts, so ohne diß, wie oben ange-
mercket worden, in mittlern Zeiten was Königliches angezei-
get, auch noch auf Vicariats-Münzen also gebraucht wird,
ganz klar machet. Zu dessen mehrern Erläuterung, verzie-
het allhier eine schöne Vicariats-Münze von JOHANNE
GEORGIO II. angesehen zu werden, *i)* darauf, wie
ein Scepter und Schwerdt Creutzweges geleyet, zu sehen
ist: da also, durch das Scepter die Reichs-Berwesung, durch
das Schwerdt aber, die Churfürstl. Regierung, als des ersten
Ursache, angezeigt wird. Und, daß hier das Scepter Kö-
nigliche Würde bedeute, könnte, wenn solches nicht sonst all-
bereits genung bekandt wäre, durch Zusammenhaltung einer
andern Münze, welche auf des Allerdurchl. FRIDERI-
CI AVGVSTI, Königs in Pohlen, Glorwürdigster Ge-
bächtniß, Krönung geschlagen worden, und auf ebenmäßi-
ge Art Schwerdt und Scepter vorstellet, dargethan wer-
den, *k)* insonderheit durch die Beyschrift: REGNO
ET DEFENDO. Allermassen darbey ganz aussere
Zweiffel, daß das Scepter Königliche Hoheit, das Schwerdt
aber die hohen Verdienste, und den Weltkündigen Ruhm
ber, mit dem Schwerdt-Wapen selbst angebohrnen, und öf-
ters, in damahlige Krieges-Zeiten, erwiesenen Tapffer-
keit, gleichfalls, als den Weg zu dieser Königl. Krone, be-
deute.

§. XXXVI.

Dieses wäre also mit wenigem die eigentliche Bedeutung
beyder

i) TENZEL in Sax. numif. d. l. Tab. 54. n. 1. 2.

k) Vide TENZEL, d. l. Tab. 75. n. 7. 8. 9.

beyder Sächsischen Chur: Schwerdtre, und des dahin gehöri- gen Ehren: oder Herz: Schildleins. Vorbey aber an- noch dieses mit zu gedencen und anzumercken, daß so wohl von dieser eigentlichen und sonderlichen, als auch von der vorher angeführten allgemeinen, Bedeutung eines Schwerdts, bey mancherley vorkommenden Gelegenheiten, öftters etwas her- genommen und, zum hohen Ruhm des Durchlauchtigsten Chur: Hauses, durch geschickte Erfindungen, angewendet wer- de. Die überaus schöne Münzen, so hierher zu ziehen und bey Tenzeln hin und wieder zu sehen, sind denen Liebhabern eine rechte Augen:Wende und Gemüths:Belustigung. Wenn z. E. daselbst bereits verstorbene Herren, auf ihren Begräb- niß: Münzen, ein Schwerdt, so doch ordentlicher Weise die annoch führende würckliche Regierung anzeigt, in Händen haben; 1) so wird dadurch sonder Zweifel, der unsterbliche Ruhm dieser Herren angezeigt, als welche, durch ihre hinter- lassene vortreffliche Anstalten und gute Geseze, gleichsam auch nach ihrem Tode annoch regieren und leben; Dergleichen, bey den alten Römern, mit dem Andencken einer immerwäh- renden Regierung, beehret wurden. Wenn ferner JOHAN- NES GEORGIVS I. auf einer Münze, de an. 1611. m) gar rüstig und Heldenmüthig, mit einem Schwerdte in der Hand, zu Pferde sizet, und dadurch zukünfftige Siege anzeigen soll, die auch bekandter massen erfolget. Auf einer andern stellen die beyden Schwerdter den Vorsatz, Fürst:brüderliche Verbin- dung und Einigkeit mit Nachdrucke zu vertheidigen, vor, n) darauf die Worte zulesen: *NON. EST. DIVISA. SED. UNA. QUI. FODIET. SEPEM.* Von Ihro Königl: chen

1) TENZEL. d. l. Tab. 16. n. 6. 8. Tab. 22. n. 1. 4.

m) TENZEL. d. l. Tab. 33. n. 1.

n) TENZEL. d. l. Tab. 25. n. 3. 5 p. 325. seq.

chen Majestät, Herrn FRIDERIO AVGVSTO, Höchst-
 lobseligster Gedächtniß, ehe Sie die Pohlische Krone be-
 kommen, siehet man eine Münze, o) bey welcher ange-
 mercket wird, daß das in der Hand gefehene Schwert,
 wieder die bisherige Gewohnheit, etwas weiter von der rech-
 ten Achsel abgehalten werde, welches davor zu achten, daß
 es Kriege in weit entlegenen Ländern ominiret habe. Mehr
 dergleichen allhier anzuführen, würde mir zu weitläufftig fal-
 len. Es wolle demnach ein jeder seine Begierde, durch eige-
 ne Sammlung hierher gehöriger Münzen, oder Nachlesung
 guter Bücher, disfalls sättigen; allhier aber meine, von der
 eigentlichen Bedeutung beyder Chur-Sächsischen Schwerdter
 und was denenselben anhängig ist, mit wenigen eröffnete
 Gedanken gut zu heißen, auch, mit gleicher Gunst, anzuse-
 hen geruhen, was nunmehr, in der andern Abhandlung,
 vom Alterthume und Ursprunge dieser hochwichtigen
 Sache, vermeldet und angeführet habe.

o) beyrn TENZEL. d. 1. Tab. 73. n. 7.

Anderer





Vc 245

ULB Halle

004 453 964

3



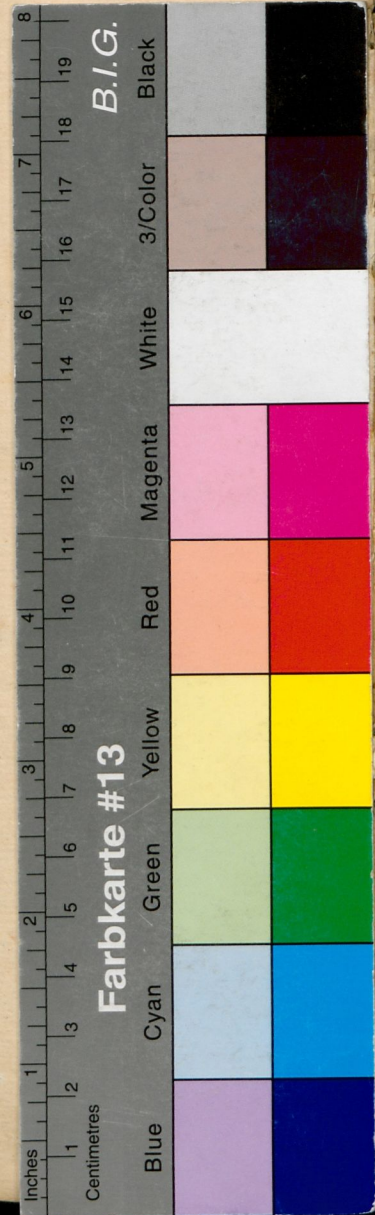
M.C.





...ren de
Schlüssel





Eigentliche Bedeutung
und
Wahres Alterthum
Derer Venden
Chur-Fürstl. Sächsischen
Schwerdter
und
Des dahin gehörigen
Ehren- oder Hertz-Schildleins
Hauptsächlich
Aus Siegeln und Münzen,
Davon die nöthigen Kupffer bengefüget,
ermiesen und mitgetheilet
von
Christian Hanacken, D.

Dresden und Leipzig
Bey Friedrich Heckeln 1733.